

Diese Studie wurde als Auftrag der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vergeben.



Stromlieferverträge mit Industriekunden im Senegal

Wirtschaftliches Potenzial und Rahmenbedingungen

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Köthener Str. 2-3
10963 Berlin, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E pep@giz.de
I www.giz.de

Bezeichnung Programm/Projekt:

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Autor/Verantwortlich/Redaktion etc.:

Becker Büttner Held (BBH)

Design/Layout etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP), Berlin

Fotonachweise/Quellen:

Titelbild: GIZ GmbH

Diese kartografische Darstellung dient nur dem informativen Zweck und beinhaltet keine völkerrechtliche Anerkennung von Grenzen und Gebieten. Die GIZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit des bereitgestellten Kartenmaterials. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung entstehen, wird ausgeschlossen.

URL-Verweise:

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Im Auftrag der
Exportinitiative Energie des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Berlin

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und deren Partnern wiedergibt.

Berlin, 2018

Inhalt

Abbildungen.....	5
Tabellen.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
Teil 1 Hintergrund.....	8
A. Das Projektentwicklungsprogramm.....	8
B. Stromlieferverträge mit Industriekunden im Senegal.....	8
C. Rechtsgutachten für den Senegal.....	9
Teil 2 Rechtsgutachten für Senegal.....	10
A. Überblick über den Energiemarkt im Senegal.....	10
I. Aktuelle Energienutzung.....	10
II. Erneuerbare-Energien-Ziele.....	13
III. Marktbarrieren für die Entwicklung erneuerbarer Energien.....	14
IV. Hauptakteure im Elektrizitätssektor.....	14
B. Arbeitspaket 1: Rechtliche Analyse des Konzepts der Embedded Production.....	15
I. Verwendung des Begriffes „Embedded Production“ und Prüfauftrag.....	15
II. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production.....	16
1) Voraussetzungen für den Betrieb einer PV-Solaranlage im Senegal.....	16
a) Bedingungen für Stromerzeugung und Lieferung.....	16
b) Die Stromproduktion zur Eigenversorgung als Alternative.....	18
c) Erforderliche Genehmigungen im Rahmen der Eigenversorgung.....	19
d) Genehmigungspflicht der Dieselsegeneratoren.....	21
e) Sonderregelungen zur Lizenzierung der gewerblichen Tätigkeiten zur Stromproduktion und -lieferung oder zum Eigenverbrauch in den verschiedenen Konzessionsgebieten.....	21
III. Betrachtung alternativer Modelle zum Power Purchase Agreement wie Miete, Mietkauf und Leasing.....	21
1) Verkauf/Vermietung von PV-Anlagen durch SPV-A an den industriellen Kunden.....	22
2) Leasing von PV-Anlagen an den industriellen Kunden.....	22
3) Miete oder Pacht von Grundstücken oder Dachflächen des industriellen Kunden durch die SPV-A für die Installation einer PV-Anlage und sodann Vermietung/Verpachtung der PV-Anlage durch die SPV-A an den industriellen Kunden, der die PV-Anlage zur Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch betreibt.....	22
4) Miete oder Pacht von Grundstücken oder Dachflächen des industriellen Kunden durch die SPV-A für den Betrieb von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 50 kVa und den Verkauf des Stroms an den industriellen Kunden.....	23
5) Praxiserfahrung aus diesen Geschäftsmodellen im Senegal.....	23
IV. Empfehlung.....	23
V. Finanzielle Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen SPV-A und den industriellen Kunden zu berücksichtigen sind.....	24
VI. Rechtssicherheit im Senegal.....	25
1) Allgemein.....	25
2) Investitionsschutzabkommen zwischen Senegal und Deutschland.....	25
3) Urteilsvollstreckung (bzw. Zwangsvollstreckung).....	25
a) Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines senegalesischen Urteils.....	25
b) Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines deutschen Urteils.....	26
c) Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen.....	26
4) Bewertung der Rechtssicherheit im Senegal.....	26
Teil 3 Struktur der möglichen beteiligten Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells „Embedded Production“.....	28
A. Gesellschaftsrechtliche Struktur.....	28
B. Service Provider.....	28
I. EPC-Contractor.....	28
II. Local Developer.....	29

III. O&M-Contractor	29
Teil 4 Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding SPV (SPV-H) und der im Senegal zu gründenden Tochtergesellschaft (SPV-A).....	30
A. Der deutsche Rechtsrahmen im Gesellschaftsrecht	30
I. GmbH versus GmbH & Co. KG	30
II. Anwendbarkeit des Kapitalanlagegesetzbuches	31
1) Eröffnung des Anwendungsbereiches des Kapitalanlagegesetzbuches	31
2) Rechtsfolgen.....	31
3) Vermeidung dieser Rechtsfolgen.....	31
a) Ausnahme: Holdinggesellschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB.....	31
b) Rechtsgrundlage.....	32
c) Entwicklung und Begriff der Holdinggesellschaft	32
d) Begriff des Tochterunternehmens	32
e) Ergebnis	33
B. Gesellschaftsformen nach senegalesischem Recht	33
I. Lokale Gesellschaften	33
1) Registrierungs Voraussetzungen der Société à responsabilité limitée.....	33
2) Stempelgebühr	34
3) Steueridentifikationsnummer.....	34
II. Niederlassung	34
III. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften	34
Teil 5 Arbeitspaket 3: Kapitaltransfer	35
A. Das Betreiben eines Auslandskontos im Senegal	35
B. Währungen im Senegal zur Bezahlung von Dienstleistungen	35
C. Transfer von Bar- bzw. Sacheinlagen	35
Teil 6 Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern	36
A. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland.....	36
B. Senegalesisches Steuersystem.....	36
I. Grundsätzliches Konzept.....	36
II. Besteuerung juristischer Personen.....	37
1) Veranlagungszeitraum.....	37
2) Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax Rates).....	37
3) Übertragung steuerlicher Verluste.....	37
4) Quellensteuerpflichten.....	37
III. Mehrwertsteuer	38
IV. Zölle	38
V. Best-Practice-Standard.....	38
Teil 7 Ergebnisse des Rechtsgutachtens für Senegal	44
A. Arbeitspaket 1: Rechtliche Rahmenbedingungen der Embedded Production.....	44
B. Arbeitspaket 2: Gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen der deutschen Muttergesellschaft und dem im Senegal zu gründenden Tochterunternehmen	46
C. Arbeitspaket 3: Kapitaltransfer.....	46
D. Arbeitspaket 4: Steuern und Abgaben.....	46
Teil 8 Anhang.....	47

Abbildungen

Abbildung 1: Zugang zu Elektrizität (Stand Februar 2015)	10
Abbildung 2: Bestands- und Erweiterungsplan der Übertragungsnetze (Stand Februar 2015).....	12
Abbildung 3: Senegals Rang im Doing-Business-Index der Weltbank.....	27

Tabellen

Tabelle 1: Senegal Elektrifizierungsgrad	11
Tabelle 2: Hauptakteure im Elektrizitätssektor	14
Tabelle 3: Genehmigungen zur Erzeugung und Lieferung von Strom	17
Tabelle 4: Typisierte Steuerberechnung.....	39
Tabelle 5: Deutsche Kapitalgesellschaft in der Rechtsform „GmbH“	41
Tabelle 6: Deutsche Gesellschaft in der Rechtsform „GmbH & Co. KG“	42
Tabelle 7: Relevante Regulierung im Senegal bzgl. Stromproduktion	47

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AHK	Auslandshandelskammer
AIFM-RL	Alternative Investment Funds Managers (EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds)
ANER	Agence Nationale des Énergies Renouvelables (Agentur für Erneuerbare Energien)
APIX	Agence nationale chargée de la promotion des investissements et des grands travaux (Agentur zur Investitionsförderung)
ASER	Agence Sénégalaise de l'électrification rurale (Agentur für ländliche Elektrifizierung)
AStG	Außensteuergesetz
AUA	Acte uniforme relatif au droit de l'arbitrage (einheitliches Gesetz über das Schiedsgerichtsrecht)
AUPSRVE	Acte uniforme portant sur l'organisation des procédures simplifiées de recouvrement et des voies d'exécution (Einheitsgesetz über die vereinfachte Durchsetzung von Forderungen und das Vollstreckungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBH	Becker Büttner Held
BBHC	Becker Büttner Held Consulting AG
BCE	Bureau d'appui à la Création d'Entreprise (Büro zur Gründungsförderung)
BCEAO	Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest (Westafrikanische Zentralbank)
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BPI	Banque publique d'investissement (öffentliche Investitionsbank)
CCJA	Cour Commune de Justice et d'Arbitrage (Gemeinsamer Gerichtshof und Schiedsgerichtshof)
CER	Concession d'électrification rurale (ländliche Elektrifizierungskonzession)
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht
Co.	Compagnie
CREI	La Cour de Répression de l'Enrichissement illicite (Gericht zur Unterdrückung der rechtswidrigen Bereicherung)
CRSE	Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité (Regulierungskommission für den Stromsektor)
DBA	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
EE	Erneuerbare Energien
ECOWAS	Economic Community of West African States (Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft)
EPC	Engineering, Procurement and Construction (Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten)
ERIL	Électrification Rural par des Initiatives Locales (ländliche Elektrifizierung durch lokale Initiativen)
EStG	Einkommensteuergesetz
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
IPP	Independent Power Producer (unabhängige Stromerzeuger)
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LD	Local Developer (lokaler Projektentwickler)
LED	Light Emitting Diode (lichtemittierende Diode)
MwSt	Mehrwertsteuer
MIP	Minimum Import Price (Minimum Import Preis)
NINEA	Numéro d'Identification Nationale des Entreprises et des Associations (Tax Identification Number)
O&M	Operation and Maintenance (Betrieb und Wartung)
OFNAC	Office national de Lutte contre la Fraude et la Corruption (nationales Amt für Betrugsbekämpfung und Korruption)
OHADA	Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires (Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika)
OM-C	O&M-Contractor (Auftragnehmer Betrieb und Wartung)
ONECCA	Ordre National des Experts Comptables et Comptables Agréés du Sénégal (nationale Ordnung der Wirtschaftsprüfer des Senegal)
O-T	Off-Taker (industrieller Stromkunde)
PEP	Projektentwicklungsprogramm
PPA	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
PV	Photovoltaik
RCCM	Registre du commerce et du crédit mobilier (Kreditregister für Handel und Privatbesitz)
RPP	Renewable Power Plant (Erneuerbare-Energien-Anlage)
SA	Société Anonyme (Aktiengesellschaft)
SARL	Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
SENELEC	Société nationale d'électricité du Sénégal (nationale Elektrizitätsgesellschaft des Senegal)
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)
WAEMU	West African Economic and Monetary Union (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)
XOF	Währungscode für den CFA-Franc BCEAO

Teil 1 Hintergrund

A. Das Projektentwicklungsprogramm

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete erneuerbare Energieprojekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara-Afrika.

Ansprechpartner bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi

E-Mail: pep@giz.de

B. Stromlieferverträge mit Industriekunden im Senegal

Industrieunternehmen aus den verschiedensten Bereichen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara-Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarktes konfrontiert.

Die Stromversorgung im Senegal ist derzeit unzuverlässig, während die Strompreise stetig steigen. Beides ist ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren lehnen sie zunehmend ab.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich Erneuerbare-Energien-Quellen wie Photovoltaik (PV) (Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen) und Biomasse zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, z. B. durch den Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen

Verbrauchs, bei denen nur die Betriebsausgaben verwendet werden. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements – PPAs) zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle wie das des IPP in Entwicklungsländern zu nutzen, und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung ein Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potenzials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler, deutsche Unternehmen aus dem Bereich des Engineering, Procurement and Construction

(EPC) und lokale Servicepartner im Bereich der erneuerbaren Energien zusammengebracht, um dieses Potenzial zu heben und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat das PEP Gutachten erstellen lassen, um die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers („Embedded Production“) sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft (Special Purpose

Vehicle – SPV) im Senegal darzustellen. Gleichzeitig stellt das PEP die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen wie den PPA-, den O&M-Vertrag (Operation and Maintenance – O&M) oder aber den Darlehensvertrag als Muster zur Verfügung. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die German Project Development Training Week (Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche) angeboten.

Embedded Production – Erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff „Embedded Production“ steht in diesem Gutachten für eine Energieproduktion, bei der sich eine Erneuerbare-Energien-Anlage (Renewable Power Plant – RPP) auf dem Gelände eines industriellen Stromkunden (im Folgenden Off-Taker – O-T) befindet und der O-T der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist. Das RPP befindet sich auf dem Gelände des O-T und ist Eigentum einer Zweckgesellschaft SPV-A. Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen der SPV-A und dem O-T ist ein PPA. Allgemein gilt, wo dies nicht möglich ist, werden alternative Modelle betrachtet.

Das Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die Erzeugung erneuerbarer Energien (EE) mit dem Schwerpunkt „Photovoltaik mit einer Erzeugungskapazität von 200 kW bis 5 MW“. Es berücksichtigt nur die regenerative Energieerzeugung, die als Embedded Production im oben erläuterten Sinne klassifiziert ist, vor allem für Industrie- und Gewerbebetriebe. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Situation geprüft, dass die RPP (zumindest auch) an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch die Situation, dass die RPP nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Eine Einspeisung überschüssigen Stroms mit entsprechender Vergütung (Net-Metering) ist zwar eine Option, wird jedoch nicht eingehend begutachtet.

C. Rechtsgutachten für den Senegal

Das Gutachten wurde in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern von Becker Büttner Held (BBH) sowie projekt- und ortserfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Becker Büttner Held Consulting AG (BBHC) in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Senegal in einem engen Zeit- und Budgetrahmen mit der größtmöglichen Umsicht erstellt.

Vor diesem Hintergrund kann nicht gewährleistet werden, dass sich nicht noch weitere Bestimmungen in anderen lokalen Gesetzestexten oder anderen Regelungen befinden, die im Einzelfall zu beachten wären. Die Studie kann im Einzelfall und bei konkreten Vorhaben eine Beratung nicht ersetzen. Sie gibt aber eine umfangreiche Richtschnur. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und deren Partnern wiedergibt.

Für diesen Text wurde für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Teil 2 Rechtsgutachten für Senegal

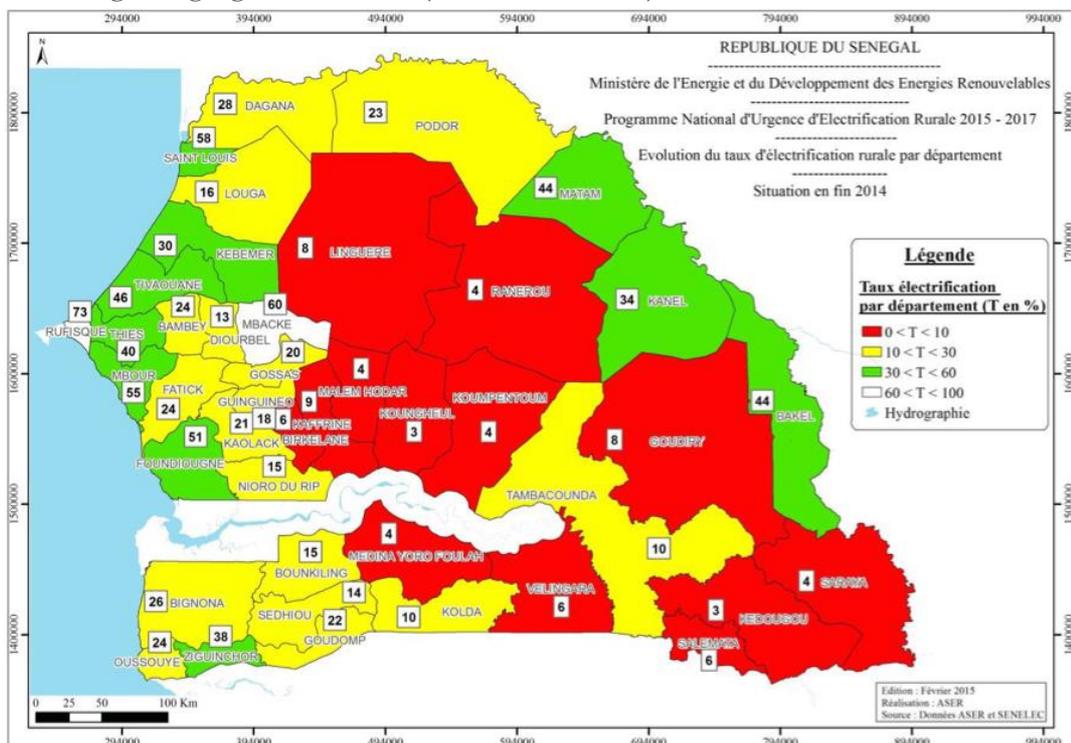
A. Überblick über den Energiemarkt im Senegal

I. Aktuelle Energienutzung

Senegal hat eine Bevölkerung von ca. 15,5 Mio. Einwohnern. Das seit Anfang der 1990er Jahre durchgehend von Zivilregierungen geführte Land verfügt über wenige Rohstoffe und ist kaum industrialisiert. Das Klima beschränkt die Möglichkeiten der Landwirtschaft – zwei Drittel des Landes liegen in der Sahelzone. Fast die Hälfte der Bevölkerung lebt in Städten, mehr als 20 % aller Senegalesinnen und Senegalesen wohnen im Großraum der Hauptstadt Dakar.

Im Jahr 2012 hatten laut Weltbank 57 % der senegalesischen Bevölkerung Zugang zu Elektrizität,¹ 2017 betrug die Elektrifizierungsrate 61 %.² Von den mehr als 14 Mio. Einwohnern lebten 2013 mehr als 57 % in ländlichen Gegenden, in denen die Elektrifizierungsrate Ende 2014 insgesamt 31 % betrug, dies aber mit Spannen von 3 % bis 60 % je nach Departement.³

Abbildung 1: Zugang zu Elektrizität (Stand Februar 2015)



Quelle: Ministère du Pétrole et des Energies, Carte électrique rurale

¹The World Bank, *Access to electricity (% of population)*, 2018, <https://data.worldbank.org/indicator/EG.ELC.ACCS.ZS?locations=SN> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

² Bloomberg New Energy Finance, *Climatescope 2017. The Clean Energy Country. Competitiveness Index*, <http://2017.global-climatescope.org/en/download/insights/climatescope-2017-energy-transition.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

³ Ministère du Pétrole et des Energies, *Carte électrique rurale*, 19.7.2017, <http://www.energie.gouv.sn/content/carte-%C3%A9lectrique-rurale> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Der Elektrifizierungsgrad in den Städten weist dem Comité de Régulation du Secteur de l'Énergie im Jahr

2014 folgende Werte aus:⁴

Tabelle 1: Senegal Elektrifizierungsgrad

Dakar	92 %	Louga	79 %
Diourbel	75 %	Matam	65 %
Fatick	74 %	Saint Louis	87 %
Kaffrine	58 %	Sédhiou	62 %
Kaolack	78 %	Tambacounda	65 %
Kédougou	50 %	Thiès	85 %
Kolda	53 %	Ziguinchor	80 %

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Zur Verbesserung der Netzanschlussmöglichkeiten ist gemäß einem Bericht⁵ des senegalesischen Energieministeriums an die Weltbank von November 2016 ein

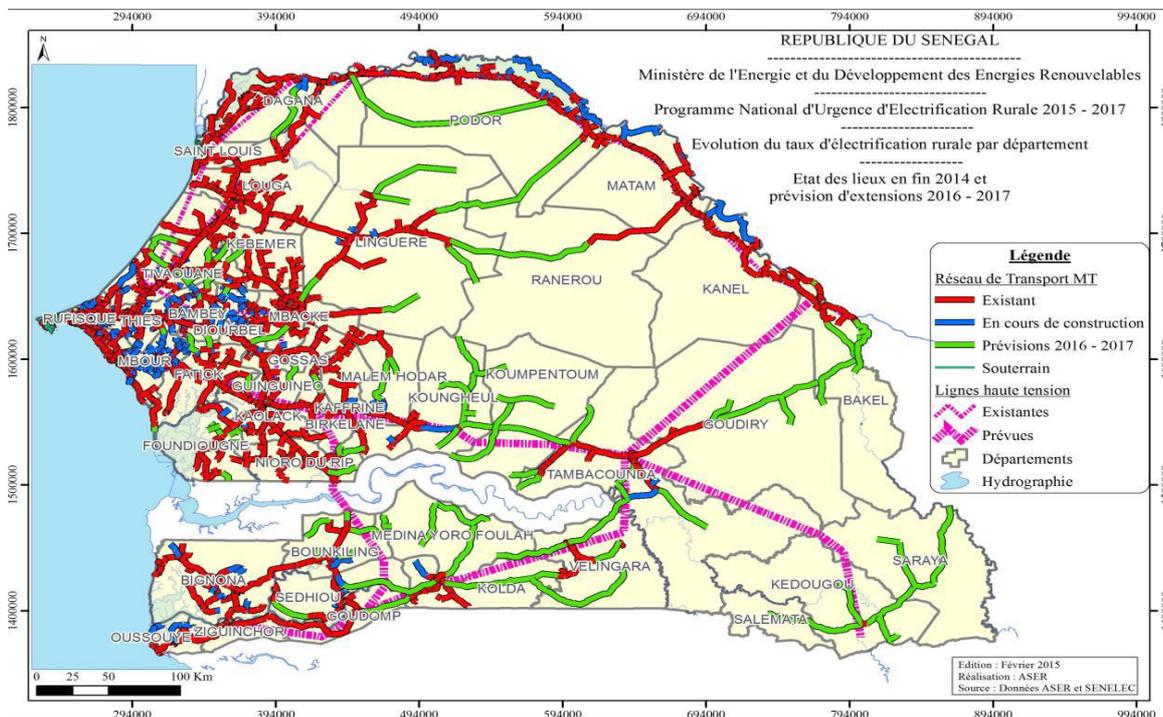
Ausbau der Transportnetze wie in Abbildung 2 dargestellt, geplant.

4 Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité, *Secteur de l'électricité*, <http://www.crse.sn/secteur-de-lelectricite> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

5 Ministère de l'Environnement et du Développement Durable/Ministère de l'Énergie et du Développement des Énergies Renouvelables (2016), *Programme national d'électrification rurale du Senegal (PNER)*, <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6>

&ved=0ahUKEwin9YGexvZAhUMOhQKHXwwDg-wQFghMMAU&url=http%3A%2F%2Fdocuments.worldbank.org%2Fcurated%2Fen%2F196451481090822124%2F110738-EA-FRENCH-P158709-Box396336B-PUBLIC-Disclosed-12-5-2016.doc&usg=AOvVaw1jbpixxCO4_LRBxsYQYgx (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Abbildung 2: Bestands- und Erweiterungsplan der Übertragungsnetze (Stand Februar 2015)



Quelle: Ministère du Pétrole et des Énergies

Laut der Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité (CRSE), der Energieregulierungskommission, betragen die Stromverkäufe im Jahr 2016 insgesamt 2.889 GWh (davon 55 % professioneller Stromverbrauch und 44 % durch Haushalte), die sich auf Stadt und Land wie folgt verteilen:

- Städtische Zonen: 2.483 GWh (gegenüber 2015: 2.323 GWh = plus rund 6 %)
- Ländliche Zonen: 406 GWh (gegenüber 2015: 404 GWh = plus rund 0,5 %)

Für Embedded Production bei industriellen Kunden, ist die Region Dakar bei Weitem die wichtigste, da dort 86 % der senegalesischen Industrieunternehmen angesiedelt sind. Daneben finden sich im ländlichen Raum einige industrialisierte Gebiete in Thiès (Batteriefabrik), Taïba und Pallo (Phosphatminen), Velingara und Kedougou (Baumwollverarbeitung), Kaolack und Ziguinchor (Ölraffinerien) und Rochard Toll / Dagana (Zuckerverarbeitung).⁶ Bei allen existierenden potenziellen

industriellen Kunden im Senegal ist davon auszugehen, dass sie bereits über einen Netzanschluss verfügen.

Nach den Erhebungen von Bloomberg (Climatescope)⁷ für 2017 betragen die Stromverkaufspreise im Senegal 2016

- 187,84 USD pro MWh für Haushalte,
- 254,47 USD pro MWh für kommerzielle Unternehmen und
- 247,83 USD pro MWh für industrielle Unternehmen,

wobei der Strom 2016 aus folgenden Quellen (nach installierter Leistung) stammte:

- Öl und Diesel: 558 MW
- Erdgas: 86 MW
- Wasserkraft: 75 MW
- Solar: 42 MW

⁶ planète-sénégal.com (2018), *L'industrie au Sénégal*, http://www.planete-senegal.com/senegal/industrie_senegal.php (letzter Zugriff am 27.03.2019); OECD, <http://www.africaneconomicoutlook.org/fr/notes-pays/senegal> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

⁷ Climatescope 2017, Senegal, <http://global-climatescope.org/en/country/senegal/#/enabling-framework>, letzter Zugriff am 27.03.2018.

Rund 80 % der Stromerzeugung beruhten 2014 auf Öl, Gas und Diesel. 52,69 % netto des Energieverbrauchs mussten durch Importe gedeckt werden, weshalb die Preise stark von den schwankenden Weltmarktpreisen für Öl, Gas und Diesel abhängen.

Von einem Strommarkt mit unabhängigen Produzenten, Transporteuren, Verteilern und Abnehmern, die sich ihre Lieferanten aussuchen können, kann im Senegal bisher in keiner Weise gesprochen werden. Das Transportnetz gehört dem Staat und wird von der *Société nationale d'électricité du Sénégal* (SENELEC), einer staatlichen Gesellschaft, betrieben. 60 % des im Senegal verbrauchten Stroms wird von SENELEC produziert. Weitere 10 % kommen von dem von Senegal und Mali kontrollierten Wasserkraftwerk Manantali⁸, das seinen Strom an SENELEC liefert. Daneben gibt es unabhängige Produzenten wie GTI-DAKAR (52 MW) und Contour Global (53 MW), die eine Produktionslizenz und eine

Lizenz nur zum Verkauf an SENELEC haben.⁹

Außer in den ländlichen Gebieten mit geringer Kaufkraft (wo es seit 2013 sechs von zehn geplanten Konzessionen für Produktion und Vertrieb von Strom gibt, von denen aber bisher nur drei ihre Tätigkeit aufgenommen haben), ist SENELEC bis heute das einzige Unternehmen, das neben der Produktions- und Transportlizenz eine Lizenz zum Großverkauf von Strom unabhängiger Produzenten und zum Verkauf des Stroms an Verbraucher hat. Es gibt daher im Senegal bis heute für unabhängige Produzenten keinen Zugang zu Verbrauchern und für die Verbraucher keinen Zugang zu unabhängigen Produzenten.¹⁰

Die Stromeinkaufs- bzw. Verkaufspreise werden mit SENELEC verhandelt bzw. von der Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité (Energieregulierungskommission) festgelegt und in den Konzessionen und Lizenzen geregelt.

II. Erneuerbare-Energien-Ziele

In den gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien (EE) hat sich der Senegal für 2017 das Ziel gesetzt, 20 % der Stromerzeugung durch EE zu erbringen.¹¹ Dieses Ziel wurde dank hoher Investitionen erreicht.¹² Laut Premierminister Mahammad Boun Abdallah Dionne ist das neue Ziel Senegals, im Jahr 2030 einen Anteil von 30 % EE am Strommix zu erreichen.¹³

Senegal will bis 2030 200 MW Windparks, 200 MW PV, 50 MW Biomasseanlagen, 50 MW Solarthermie und 5.000 Dörfer mit Solarenergie mit 49.000 haushaltsüblichen Biodigestoren elektrifizieren. Außerdem werden Energieeffizienzmaßnahmen festgelegt, darunter Maßnahmen zur Wärmedämmung, Initiativen zur

Beleuchtung mit *Light Emitting Diode* (LED) und landwirtschaftliche Biomasseerzeuger.¹⁴ Ende 2018 soll als länderübergreifendes Energieprojekt das Kaléta-Wasserkraftwerk in Guinea fertiggestellt werden, von dessen Produktion dem Senegal 80 MW zustehen. Schließlich hat SENELEC seit Dezember 2013 ein Angebot zum Kauf von Strom unabhängiger Produzenten zum Preis von umgerechnet 100 USD/MWh für 150 MW aus Wind und 180 MW aus Solarprojekten vorgelegt. Hier wurden bereits ein Windprojekt mit 150 MW und zwei weitere Solarparkprojekte mit 20 MW ausgewählt, die Erfüllungsgarantien gestellt und für den Verkauf des Stroms an SENELEC staatliche Garantien erhalten haben. Das Windprojekt soll bis 2019 in Betrieb gehen.¹⁵ Laut Jeune Afrique¹⁶ vom 22. November 2017 hat

⁸ Der Eigentümer ist SOGEM, der Betreiber ESKOM.

⁹ Enipedia, Liste der Kraftwerke, <http://enipedia.tudelft.nl/wiki/Senegal/Powerplants> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

¹⁰ energypedia, *Senegal Energy Situation*, https://energypedia.info/wiki/Senegal_Energy_Situation (letzter Zugriff am 27.03.2018).

¹¹ Ministère de l'énergie et du développement des énergies renouvelables (2015), *Energie durable pour tous (Se4all). Programme d'actions national. Période [2015-2020-2030]*, http://www.se4all.ecreec.org/sites/default/files/energie_durable_pour_tous_se4all_programme_dactions_national.pdf (letzter Zugriff am 27.03.2018).

¹² Agence de presse sénégalaise, <http://www.aps.sn/actualites/economie/energie/article/le-senegal-va-atteindre-l-objectif-de-20-d-energie-renouvelable-en-2017> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

¹³ La Tribune Afrique, *Senegal: nouvelle centrale solaire d'une capacité de 30 mégawatts*, 17.01.2018, <https://afrique.latribune.fr/afrique-de-l-ouest/senegal/2018-01-17/senegal-nouvelle-centrale-solaire-d-une-capacite-de-30-megawatts-765052.html> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

¹⁴ Ministère de l'énergie et du développement des énergies renouvelables (2015), *Contribution prévue déterminée au niveau national*, <http://www4.unfccc.int/submissions/INDC/Published%20Documents/Senegal/1/CPDN%20-%20S%C3%A9n%C3%A9gal.pdf>, letzter Zugriff am 27.03.2018.

¹⁵ Climatescope 2017, <http://global-climatescope.org/en/country/senegal/#/financing-investments> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

¹⁶ Jeune Afrique, *Senegal: Vinci Energies à la manœuvre pour la réalisation de huit centrales photovoltaïques*, 22.11.2017, <http://www.jeuneafrique.com/495184/economie/senegal-vinci-energies-a-la-manoeuvre-pour-la-realisation-de-huit-centrales-photovoltaïques/> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Vinci Energies – nach den Aufträgen für den Bau des 20-MW-Solarparks in Bokhol und des Solarparks in Dangana, die beide 2017 fertiggestellt wurden – von SENELEC einen weiteren Auftrag zum Bau eines Solarparks mit 15 MW in Thiès und von sieben kleineren Solarparks zur Elektrifizierung entlegener Orte erhalten. Außerdem hat Vinci Energies / Omexom laut Jeune Afrique vom 5.2.2018 von SENELEC einen

197-Mio.-EUR-Auftrag zum Bau von fünf Umspannwerken und 200 km Hochspannungsleitungen erhalten, der von einer französisch-senegalesischen Bankengruppe finanziert wird und durch französische Exportgarantien der *Banque publique d'investissement* (BPI), einer öffentlichen Investitionsbank, sowie Garantien des senegalesischen Staates abgesichert ist.¹⁷

III. Marktbarrieren für die Entwicklung erneuerbarer Energien

Marktbarriere für den Ankauf von Strom unabhängiger Produzenten ist bis heute das Monopol von SENELEC, die nicht für den Eigenverbrauch produ-

zieren. Hinzu kommt, dass SENELEC Betreiber sowohl des Transportnetzes als auch der Verteilungsnetze in allen industrialisierten Gebieten ist.

IV. Hauptakteure im Elektrizitätssektor

Tabelle 2: Hauptakteure im Elektrizitätssektor

Ministère de l'Énergie et du Développement des Énergies Renouvelables ¹⁸	Das Ministerium für Energie und erneuerbare Energien ist zuständig für die Umsetzung der staatlichen Politik zur Energieerzeugung und -verteilung sowie für die Förderung von EE. Es ist insbesondere zuständig für die Erteilung der Lizenzen und Konzessionen für Erzeugung, Verteilung und Verkauf von Strom.
Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité (CRSE) ¹⁹	Die Regulierungskommission für den Stromsektor ist insbesondere zuständig für öffentliche Ausschreibungen von Produktionslizenzen/-konzessionen, Tarife, Vertragsmuster und für die Prüfung von Anträgen auf Produktionslizenz oder -konzession und diesbezügliche Vorschläge an das Ministerium.
Agence Sénégalaise de l'électrification rurale (ASER) ²⁰	Die Agentur für ländliche Elektrifizierung ist insbesondere zuständig für die Unterstützung von Initiativen zur Elektrifizierung des ländlichen Raums. Sie organisiert öffentliche Ausschreibungen von Konzessionen zur Stromverteilung und Finanzierungshilfen für Projekte im ländlichen Raum durch den Fonds d'électrification rurale.
Agence Nationale des Énergies Renouvelables (ANER) ²¹	Die Agentur für erneuerbare Energien hat die Aufgabe, die Nutzung von EE, einschließlich der Bioenergie, in allen Tätigkeitsbereichen zu fördern.

17 Jeune Afrique, *Sénégal: un contrat de 197 millions d'euros pour Vinci Energies*, 05.02.2018, <https://www.jeuneafrique.com/495184/economie/senegal-vinci-energies-a-la-manoeuvre-pour-la-realisation-de-huit-centrales-photovoltaiques/> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

18 Ministère de l'Énergie et du Développement des Énergies Renouvelables, <http://www.senegal.org/fr/administration/pouvoir-executif/ministres/details/54/218> und Art. 3 Loi n°98-29 du 14 avril 1998 relative au secteur de l'électricité (letzter Zugriff am 27.03.2018).

19 Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité, <http://www.crse.sn/> (letzter Zugriff am 27.03.2018); Art. 11 Loi n°98-29 du 14 avril 1998 relative au secteur de l'électricité.

20 Agence Sénégalaise d'Électrification Rurale, <http://www.aser.sn> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

21 Décret n°2013-684 du 17 mai 2013; Agence Nationale pour les Énergies Renouvelables, <http://www.senegal.org/fr/administration/pouvoir-executif/agences-nationales/details/54/141> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

SENELEC²²

SENELEC ist eine staatliche Gesellschaft, die Lizenzen und Konzessionen für Erzeugung, Transport, Verteilung und Verkauf von Strom besitzt. Sie produziert Strom und kauft den Strom, der von unabhängigen Stromerzeugern, verpachteten Kraftwerken und Selbstversorgern (Sococim, ICS, Sonacos) erzeugt wird. SENELEC besitzt ein Monopol für die Stromübertragung im gesamten Senegal, mit Ausnahme des zusammengeschalteten Netzes von Manantali, sowie für die Stromverteilung auf ihrem Konzessionsgebiet.

Der Konzessionsvertrag mit dem Staat Senegal vom 31. März 1999 wurde im März 2009 novelliert. Es ist beabsichtigt, dass die Ausschließlichkeitsfrist für den Einkauf und den Großhandel bis 2019 verlängert wird. Ab 2019 sollen Großkunden ihren Strom direkt von privaten und unabhängigen Stromerzeugern, die im Besitz einer Stromerzeugungslizenz und Stromverkaufslizenz sind, beziehen können.²³

Concessionnaires d'Électrification Rurale

Die Politik der ländlichen Elektrifizierung basiert auf dem Konzept der ländlichen Elektrifizierungskonzession als Rahmen für die Umsetzung der vorrangigen ländlichen Elektrifizierungsprogramme des Staates, mit der Möglichkeit, lokale Initiativen zur ländlichen Elektrifizierung (ERIL-Projekte (Électrification Rural par des Initiatives Locales – ERIL)) zu unterstützen, die von lokalen Betreibern geleitet werden.²⁴ So sind im Land zehn Zonen als ländliche Elektrifizierungskonzessionen (Concession d'Électrification Rurale – CER) bezeichnet. Diese Konzessionen werden privaten Betreibern im Rahmen internationaler Ausschreibungen übertragen. Diese Betreiber sind für technische Studien, den Erwerb und die Installation von Verteilungseinrichtungen, den Betrieb, die Wartung und Erneuerung sowie die Abrechnung und das Kundenmanagement während der Konzessionsdauer (25 Jahre) verantwortlich.

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

B. Arbeitspaket 1: Rechtliche Analyse des Konzepts der Embedded Production

I. Verwendung des Begriffes „Embedded Production“ und Prüfauftrag

Der Begriff „Embedded Production“ steht in diesem Gutachten für eine Energieproduktion, bei der sich eine RPP auf dem Gelände eines O-T befindet und dieser O-T der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist. Die RPP ist Eigentum der Zweckgesellschaft SPV-A. Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen SPV-A und dem Industrieabnehmer ist ein PPA. Wo dies nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Das Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die Erzeugung von EE mit dem Schwerpunkt „Photovoltaik mit einer Erzeugungskapazität von 200 kW bis 5 MW“.

Es berücksichtigt nur die regenerative Energieerzeugung, die als Embedded Production im oben erläuterten Sinne klassifiziert ist, vor allem für Industrie- und Gewerbegebiete. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Situation geprüft, dass der O-T (zumindest auch) an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch die Situation, dass er nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Eine Einspeisung überschüssigen Stroms mit entsprechender Vergütung (Net-Metering) ist nach dem Prüfauftrag zwar eine Option, soll jedoch nicht eingehend begutachtet werden.

²² Senelec, <http://www.senelec.sn/content/view/13/50/> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

²³ Commission de régulation du secteur de l'électricité, <http://www.crse.sn/operateur-historique> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

²⁴ Vgl. Rapport Experiences du Senegal sur les Concessions d'électrification rurale, 18.07.2017.

II. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production

Regelungen zu den Voraussetzungen der Energieerzeugung und Vermarktung finden sich vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen (weitere Einzelheiten siehe Anhang 1):

- Stromsektorgesetz (Loi n° 98-29 du 14 avril 1998 relative au secteur de l'électricité telle que modifiée par la Loi 2002-01 du 26/12/2001)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (Loi n° 2010-21 du 20 décembre 2010 d'orientation sur les énergies renouvelables)
- Verordnung betreffend die Bedingungen und Modalitäten für Stromproduktions-, Stromverteilungs- und Stromverkaufslizenzen bzw. -konzessionen (Décret 98-334 fixant les modalités de délivrances et de retrait de licence ou de concession de production, de distribution et de vente d'énergie électrique)
- Verordnung zum Verkauf von Strom aus Erneuerbare-Energien-Quellen (Décret 2011-2013 portant sur les conditions d'achat de l'électricité produite par des centrales à partir de sources d'énergies renouvelables)
- Verordnung zum Verkauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauchers (Décret 2011-2014 portant sur les conditions d'achat pour les ventes de surplus d'énergie électrique d'origine renouvelable résultant d'une production pour consommation propre).

1) Voraussetzungen für den Betrieb einer PV-Solaranlage im Senegal

Die Voraussetzungen für den Betrieb einer PV-Solaranlage im Senegal hängen davon ab, ob die Tätigkeit des Betreibers genehmigungspflichtig ist oder nicht.

Embedded Production ist nur im Rahmen der Eigenversorgung möglich (mit Ausnahme kleinerer Anlagen unter 50 kVA).

a) Bedingungen für Stromerzeugung und Lieferung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Lizenzen bzw. Genehmigungen zur Erzeugung und Lieferung von Strom werden durch das Stromsektorgesetz (Loi 98-29) vorgegeben. Für Lizenzen bzw. Genehmigungen zur Erzeugung und Lieferung von Strom aus EE (exklusive Biomasse) muss zusätzlich das Erneuerbare-Energien-Gesetz (Loi 2010-21) berücksichtigt werden.

Nach Art. 1 Stromsektorgesetz darf grundsätzlich niemand ohne Lizenz („licence“) oder Konzession („concession“) Strom erzeugen, verteilen und liefern. Allerdings gibt es Ausnahmen für kleinere Anlagen (unter 50 kVA) und Eigenversorgung.

Tabelle 3: Genehmigungen zur Erzeugung und Lieferung von Strom

Erneuerbare-Energien-Gesetz (Loi 2010-21)	Stromsektorgesetz (Loi 98-29)	Anlage/Tätigkeit	Lizenz-/Konzessionspflicht
Art. 11	Art. 1	Anlage mit einer installierten Leistung von bis zu 50 kVA ²⁵	Keine energierechtliche Genehmigung
Art. 10	Art. 24	Anlage innerhalb des Grundstücks einer Person (ohne Beeinträchtigung von Staatseigentum) für den Eigenverbrauch inkl. Tochterunternehmen (Entreprises affiliées)	Keine energierechtliche Genehmigung
Art. 11	Art. 16 Art. 17 Art. 18	Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 50 kVA, die nicht für den Eigenverbrauch betrieben wird	Lizenz zur Stromerzeugung / Konzession zur Stromverteilung / Lizenz zur Stromversorgung

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Zuständig für die Prüfung von Lizenz- oder Konzessionsanträgen ist die CRSE. Auf Vorschlag der CRSE wird die Lizenz/Konzession dann vom für Energie zuständigen Ministerium erteilt.

Ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht ist strafbar (Art. 18 Erneuerbare-Energien-Gesetz (Loi 2010-21)).

Das einzige Unternehmen, das im Senegal über uneingeschränkte Lizenzen für Produktion, Transport, Verteilung und Verkauf gemäß Art. 16 ff. Stromsektorgesetz (Loi 98-29) verfügt, ist die SENELEC.

Lizenzen für unabhängige Produzenten (Producteurs indépendants) werden nur zur Produktion von Strom zum Verkauf an SENELEC (Single Buyer) erteilt. Gemäß Art. 19 Stromsektorgesetz und Art. 8 der Verordnung zum Stromsektor (Décret 98-334) kann ein lizenzierter Stromerzeuger nur auf Grundlage eines PPA Strom an den nationalen Netzbetreiber SENELEC verkaufen.

Das Monopol von SENELEC für den Großhandelskauf von Strom unabhängiger Produzenten soll im

Prinzip März 2019 auslaufen. Ab 2019 sollen Großkunden ihren Strom direkt von privaten und unabhängigen Stromerzeugern beziehen können, die im Besitz einer Stromerzeugungs- und Stromverkaufslizenz sind.²⁶ SENELEC soll dann Tochtergesellschaften für die Sparten a) Erzeugung und Einkauf, b) Übertragung und c) Verteilung und Verkauf von Elektrizität gründen. Diese Tochtergesellschaften sollen anschließend an die Stelle von SENELEC bei der Durchführung des bisher allumfassenden Konzessionsvertrags treten. Weiterhin soll SENELEC dann das Kapital dieser drei Tochtergesellschaften für Investoren öffnen. Ob, wann und wie diese Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden, ist offen.

Dementsprechend ist es zurzeit nicht möglich, einen Stromliefervertrag in Form eines PPA zwischen SPV-A und einem O-T im Senegal abzuschließen (unter Ausnahme von Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 50 kVA).

Embedded Production ist daher gegenwärtig im Senegal nur im Rahmen der Eigenversorgung möglich.

²⁵ Nach Auffassung von SENELEC ist die installierte Leistung die Summe der installierten Anlagen, die mit dem Netz verbunden werden. SENELEC richtet sich nach den Angaben des Herstellers der Anlage.

²⁶ Commission de régulation du secteur de l'électricité, <http://www.crse.sn/operateur-historique> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

b) Die Stromproduktion zur Eigenversorgung als Alternative

Nach Art. 24 Stromsektorgesetz (Loi 98-29) kann im gesamten nationalen Hoheitsgebiet Senegals Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung für Eigenversorgung frei ausgeübt werden. Eigenversorgung wird in diesem Artikel wie folgt definiert:

Tätigkeiten der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität mittels Stromerzeugungsanlage und Übertragungs- oder Verteilungsnetzen, durch ein Unternehmen für dessen Eigenverbrauch oder den Verbrauch von Entreprises affiliées (verbundene Unternehmen), sofern die Anlagen oder Netze auf privatem Land errichtet werden, ohne dass Staatseigentum berührt wird.

Diese Definition ist sehr weit gefasst und beinhaltet dem Erachten des Gutachtenerstellers die Möglichkeit, dass ein Unternehmen Strom für den Eigenbedarf und zum Vertrieb an Tochterunternehmen produzieren kann, sofern die Anlage und die Unternehmen sich auf zusammenhängenden Privatgrundstücken befinden und dafür kein öffentliches Land in Anspruch nehmen. Das jüngste Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2010 steht dem nicht entgegen. Vielmehr bekräftigt es in Artikel 10 die Erzeugungsfreiheit für den Eigenverbrauch und verweist auf die Bestimmungen des Stromsektorgesetzes.

Nach Auffassung BBH's lokaler Partnerkanzlei gibt es keine rechtliche Definition des Begriffs „Entreprise affiliée“. Im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens wurde im senegalesischen Gesetz über Handelsgesellschaften, dem Acte uniforme du 17 avril 1997 relatif au droit des sociétés commerciales et du groupement d'intérêt économique, aber eine Definition der „Filiale“ (Tochtergesellschaft) von Gesellschaften gefunden. Gemäß Artikel 3 des Gesetzes haben Personen, die eine kommerzielle Tätigkeit (= Unternehmen) in einer Gesellschaft ausüben wollen, dies in einer der vom Gesetz vorgesehenen Formen zu tun. Daraus ergibt sich dem Erachten des Gutachtenerstellers nach, dass Handelsgesellschaften auch im Sinne der Energiegesetze als Unternehmen anzusehen sind.

Gemäß Art. 179 Acte uniforme du 17 avril 1997 relatif au droit des sociétés commerciales et du groupement d'intérêt économique ist eine „Filiale“ und damit eine Entreprise affiliée

- entweder eine Gesellschaft, an der die Muttergesellschaft mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals hat (Art. 176). In diesem Fall

müssten SPV-H oder SPV-A 50 % + 1 des Kapitals des O-T übernehmen, um ihn mit Strom beliefern zu können,

- oder eine Gesellschaft, deren Kapital von mehreren Muttergesellschaften gehalten wird, die an der Verwaltung der Gesellschaft teilnehmen und von denen jede einen ausreichenden Anteil am Kapital hat, damit keine außerordentliche Gesellschafterbeschlüsse ohne deren Zustimmung getroffen werden können (Art. 180). Außerordentliche Gesellschafterbeschlüsse benötigen die Zustimmung einer Kapitalmehrheit von 75 % (Art. 358). In diesem Fall müssten SPV-H oder SPV-A 25 % + 1 des Kapitals des O-T übernehmen, um diesen mit Strom beliefern zu können.

Eine solche Lösung scheint kompliziert, aber machbar, wenn eine ausländische kontrollierte SPV-A sich am O-T beteiligen darf und durch Kauf von den Altanteilsignern des O-T (Holding des O-T) oder über den Weg einer Kapitalerhöhung wenigstens 25 % + 1 der Anteile am O-T erwerben kann. Der Kapitaleinsatz für das Projekt würde sich dann über die Kosten der Solaranlagen hinaus um die Kosten dieses Beteiligungserwerbs erhöhen. Der Rückfluss dieser Mehrkosten könnte aber durch eine Verkaufsoption der SPV-A für die Anteile in zu definierenden Fällen (z. B. bei Nichtbezahlung der Stromrechnung) gesichert werden. Außerdem führt eine solche Lösung zu einer Beteiligung der SPV-A am unternehmerischen Risiko des O-T. Dieses Risiko ist aber ähnlich, wenn die Solaranlagen bei einem O-T ohne Netzanschluss installiert werden und alles von der Stromabnahme und den Zahlungen des OT abhängt.

Ansonsten gibt es für eine Tätigkeit der SPV-A im Senegal bis zum Wegfall des SENELEC-Monopols keine anderen Möglichkeiten als

- den Erwerb einer Lizenz als Producteur indépendant für die Produktion von Strom zum Verkauf an SENELEC (Art. 1 Stromsektorgesetz (Loi 98-29)) oder
- den Verkauf, das Leasing oder die Vermietung der Solaranlagen durch die SPV-A an den O-T als Erzeuger und Eigenverbraucher gemäß Art. 24 Stromsektorgesetz (Loi 98-29) (siehe nachfolgend B. III.).

Die Stromerzeugung für den Eigenverbrauch durch den O-T bedarf nur einer Voranmeldung (Déclaration préalable) an das für Energie zuständige Ministerium (Art. 24 Stromsektorgesetz (Loi 98-29)). Bei der Voranmeldung sind keine besonderen Formerfordernisse zu

berücksichtigen, sie kann mit einem einfachen Schreiben eingereicht werden. Mit der Voranmeldung müssen eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen für

den Betrieb einer PV-Solaranlage im Rahmen der Eigenversorgung im Senegal dem Ministerium übermittelt werden.

c) Erforderliche Genehmigungen im Rahmen der Eigenversorgung

Baugenehmigung für die PV Anlage

Die Baugenehmigung ist vom berechtigten Eigentümer, Pächter oder Mieter des Baugrundstücks (Erzeuger/O-T) zu beantragen und wird vom Bürgermeister oder vom Präsidenten des Landrats (Président du Conseil rural) erteilt (Art. 70 Loi n° 2008-43 du 20 août 2008 portant Code de l'Urbanisme).

Für den Bauantrag werden folgende Dokumente benötigt:

- Antrag an den Bürgermeister der Gemeinde oder den Präsidenten des Landrats
- Kopie des Eigentumstitels, Pachtzertifikat oder sonstiges Nutzungsrecht
- Lageplan des Bauprojekts mit Übereinstimmungsbescheinigung des Registeramts
- Fünf Kopien der Baupläne (Lage, Masse, Plan, Schnitt, Sektion, Fassade) im Maßstab 1:100
- Informationsblatt
- Projektbeschreibung
- Gebührenmarke (1.000 XOF)
- Umschlag für die Antwort mit der Adresse des Antragstellers und mit der Gebührenmarke (200 XOF)

Die Gesamtkosten für den Bauantrag variieren von Ort zu Ort:

- in der Stadt: Planungssteuer von 1000 XOF bis 5000 XOF
- in Gemeinden (Communes) oder auf dem Land: Steuer von 50.000 XOF bis 200.000 XOF

Das Verfahren dauert ca. drei Monate.

Umweltrechtliche Genehmigungen

Gemäß dem Umweltgesetz sind auch für Erneuerbare-Energien-Projekte verschiedene umweltrechtliche Prüfungen und Genehmigungen durch das Ministère de l'Environnement et du Développement Durable (Umweltministerium) erforderlich.

Vor Beginn der Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung sind insbesondere die folgenden zwei Verfahren durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsbescheinigung (Certificat de Conformité environnementale)

Die Umweltverträglichkeitsbescheinigung (Art. L. 48, Loi n° 83-05 du 28 janvier 1983 portant Code de l'environnement) ist ein Beschluss des Umweltministers. Sie soll bescheinigen, dass jedes Projekt, das die Umwelt schädigen könnte, geprüft wird, um zu gewährleisten, dass es den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches über die Umweltverträglichkeitsprüfungen entspricht.

Projekte werden hinsichtlich ihres Risiko in zwei Kategorien eingestuft: In Kategorie 1 sind die Projekte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und in Kategorie 2 die Projekte mit geringeren Umweltauswirkungen (Art. R 40, Annexe 1 und Annexe 2 des Code de l'environnement). Erneuerbare-Energien-Projekte sind in die Kategorie 2 eingestuft (ohne weitere Unterscheidung bzgl. der Art oder des Umfangs des Projekts). Diese Projekte müssen einer Umweltanalyse unterzogen werden.

Bei Abschluss der Prüfungen für die Erstellung dieses Gutachtens war die Verordnung zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltanalyse noch nicht in Kraft getreten. Dementsprechend werden hier lediglich die allgemeinen Bedingungen dargestellt.

Der Antragsteller muss gemäß dem Erlass Nr. 009471 vom 28. November 2001 die Studienvorgaben (Termes de Référence) erstellen und von der Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés (Abteilung des Umweltministeriums) validieren lassen (Arrêté n° 009471 du 28 novembre 2001).

Nach Validation durch die Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés kann die Umweltanalyse (Arrêté n° 009472 du 28 novembre 2001 fixant le contenu du rapport de l'étude d'impacts sur l'environnement) von akkreditierten Büros oder Ingenieuren durchgeführt werden (Arrêté n°009470 du 28 novembre 2001 fixant les conditions de délivrance de l'agrément pour l'exercice des activités relatives aux études d'impacts sur l'environnement). Die Öffentlichkeit muss gemäß Erlass Nr. 009468 vom 28. November 2001 (Arrêté n° 009468 du 28 novembre 2001 fixant les modalités de la participation du public à l'étude d'impacts sur l'environnement) an dem Verfahren beteiligt werden.

Die Umweltanalyse muss vom Technischen Komitee für Umweltpfung vorab genehmigt werden. Das Komitee bereitet dann in Absprache mit dem Antragsteller eine öffentliche Anhörung vor, die auf Grundlage der Umweltanalyse durchgeführt wird.

Die Umweltverträglichkeitsbescheinigung wird von dem Umweltminister auf Grundlage des endgültigen Berichts des Technischen Komitees für Umweltpfung erteilt.

Nach Angaben BBH's Partnerkanzlei ist es schwierig, die Dauer des Verfahrens einzuschätzen, da dieses je nach Projekt stark variieren kann. Nach Bestätigung der Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés soll das Verfahren zwischen sechs Monaten und einem Jahr dauern. Die Analyse der Investitionsförderungsagentur aus dem Jahr 2015 deutet darauf hin, dass das Verfahren langwierig ist und es den Behörden gegenwärtig noch an praktischer Erfahrung mangelt.²⁷

Das Verfahren zum Antrag einer Umweltverträglichkeitsbescheinigung ist kostenlos, die Umweltpfung erfolgt jedoch auf Kosten des Antragstellers.²⁸

Die Umweltverträglichkeitsbescheinigung ist zwei Jahre gültig. Falls das Projekt nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Umweltverträglichkeitsbescheinigung durchgeführt wird, muss der Antragsteller eine Verlängerung beantragen, indem er das Verfahren wieder aufnimmt.

Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage

Nach Angaben der Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés gehören PV-Anlagen zu den für den Umweltschutz als relevant eingestuften Anlagen, d. h. zu den Einrichtungen oder Tätigkeiten, die eine mögliche Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Landwirtschaft, die Natur und die Umwelt im Allgemeinen oder Störungen der Nachbarschaft darstellen (Art. L9 Code de l'environnement).

Anlagen, von denen schwerwiegende Risiken oder Beeinträchtigungen ausgehen, werden in die erste Klasse eingestuft und bedürfen einer Betriebsgenehmigung (Autorisation), die vom Umweltminister erteilt wird. Anlagen, von denen Risiken oder Beeinträchtigungen ausgehen können, werden in die zweite Klasse eingestuft und erfordern vor dem Bau oder der Inbetriebnahme eine an den Umweltminister gerichtete Erklärung (Déclaration), die von diesem mit einer Empfangsbestätigung versehen wird (Art. L11 et Art. L13 Code de l'environnement).

Die aktuelle Klassifikation der Anlagen (Nomenclature des Installations classées) enthält keine besonderen Bestimmungen zur Stromerzeugung aus EE in der Kategorie „Stromerzeugung“.²⁹

Daher muss ein an den Umweltminister gerichteter Antrag auf Betriebsgenehmigung (Demande d'Autorisation d'Exploiter une Installation classée pour la Protection de l'environnement) eingereicht werden. In dem Antrag müssen alle technischen Aspekte des Projekts dargestellt werden (Beschreibung der Anlagen, Erzeugungskapazität, Beschreibung des Standortes und der geografischen Lage, Besitzanspruch auf dem Standort etc.).

Die Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés entscheidet auf Grundlage dieser Informationen und nach Standortbesuch, ob eine Genehmigung oder eine Erklärung erforderlich ist.

Nach Angaben BBH's Partnerkanzlei beträgt die Mindestdauer dieses Verfahrens drei Monate.

²⁷ Agence de promotion des investissements et des grands travaux (APIX) (2015), *Analyse des capacités de Gestion de la Sauvegarde Environnementale et Sociale*, [http://www.denv.gouv.sn/images/actualites/Rapport%20Final%20Analyse%20des%20capacit%20GES%20-%20fu00E9vrier%20-%202015%20\(1\).pdf](http://www.denv.gouv.sn/images/actualites/Rapport%20Final%20Analyse%20des%20capacit%20GES%20-%20fu00E9vrier%20-%202015%20(1).pdf) (letzter Zugriff am 27.03.2018).

²⁸ Agence de l'Informatique de l'Etat (ADIE), *Vos démarches administratives. Demander un certificat de conformité environnementale*, http://www.servicepublic.gouv.sn/index.php/demarche_administrative/demarche/1/672 (letzter Zugriff am 27.03.2018).

²⁹ Ministère de l'environnement et des établissements classés, <http://www.denv.gouv.sn/images/documents/enligne/Nomenclature%20des%20CPE.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Das Verfahren zum Antrag einer Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage ist kostenlos.³⁰

Nach Rücksprache mit Herrn Kane, Leiter der Abteilung „Etablissements classés, Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés“ des Ministère

de l'Environnement et du Développement Durable, empfiehlt es sich, als erstes die Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage zu beantragen. Die Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés leitet den Antragsteller dann durch die weiteren Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Baugenehmigung.

d) Genehmigungspflicht der Dieselgeneratoren

Das Stromsektorgesetz unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Stromquellen. Dementsprechend darf niemand ohne Lizenz (Licence) oder Konzession (Concession) Strom aus Dieselgeneratoren erzeugen,

verteilen und liefern (mit Ausnahme kleinerer Anlagen unter 50 kVA und im Rahmen der Eigenversorgung) (Art. 1 Stromsektorgesetz).

e) Sonderregelungen zur Lizenzierung der gewerblichen Tätigkeiten zur Stromproduktion und -lieferung oder zum Eigenverbrauch in den verschiedenen Konzessionsgebieten

Nach Auffassung der Rechtsanwälte im Senegal, die an der Erstellung dieses Gutachtens beteiligt waren, gibt es keine Sonderregelungen zur Lizenzierung der gewerblichen Tätigkeiten zur Stromproduktion und -lieferung oder zum Eigenverbrauch in den verschiedenen Konzessionsgebieten.

Allerdings können die Netzzugangsbedingungen gemäß Art. 12 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Loi 2010-21) je nach Konzessionsgebieten variieren. Der Netzanschluss muss die technischen Spezifikationen

des Netzbetreibers einhalten. Für den Verkauf des überschüssigen Stroms an SENELEC wird gemäß der Verordnung zum Verkauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauchers (Décret 2011-2014 portant sur les conditions d'achat pour les ventes de surplus d'énergie électrique d'origine renouvelable résultant d'une production pour consommation propre) kein Unterschied zwischen den verschiedenen Konzessionsgebieten gemacht. Der Kaufpreis wird abhängig von der Leistung und der verwendeten Technologie von der CRSE bestimmt.

III. Betrachtung alternativer Modelle zum Power Purchase Agreement wie Miete, Mietkauf und Leasing

Das senegalesische Recht lässt alternative Geschäftsmodelle wie Miete, Mietkauf und Leasing grundsätzlich zu.

Das Leasing (Crédit-Bail) wird durch das Leasinggesetz (Loi N°2012-02 sur le crédit-bail) geregelt, welches die Pflichten des Leasinggebers/Finanzinstituts, des Lieferanten und des Leasingnehmers regelt. Gemäß Art. 4 Leasinggesetz, vorletzter Absatz, sind individuelle Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen durch

Parteivereinbarung zulässig. Für Kauf, Miete und Mietkauf gelten die allgemeinen Regeln des Gesetzbuchs zu zivil- und handelsrechtlichen Schuldverhältnissen (Nouveau Code des Obligations civiles et commerciales).³¹

Im Einzelnen kommen alternativ zum Konzept der Embedded Production durch SPV-A folgende Konstruktionen in Betracht.

³⁰ Agence de l'Informatique de l'Etat (ADIE), *Vos démarches administratives. Demander l'autorisation d'exploiter une installation classée pour la protection de l'environnement (ICPE)*, http://www.servicepublic.gouv.sn/index.php/demarche_administrative/demarche/1/664 (letzter Zugriff am 27.03.2018).

³¹ Lexinter, http://www.lexinter.net/JURAFRIQUE/code_des_obligations_civiles_et_commerciales_du_senegal.htm (letzter Zugriff am 27.03.2018).

1) Verkauf/Vermietung von PV-Anlagen durch SPV-A an den industriellen Kunden

Bei Verkauf und Miete gibt es nur Vertragsbeziehungen zwischen der SPV-A als Verkäufer oder Vermieter und dem industriellen Kunden als Käufer/Mieter. Bei einem solchen Vertragsmodell erfolgt die Stromerzeugung in der Regel lediglich zum Eigenverbrauch ohne Beschränkung der installierten Leistung. Überschüssiger Strom kann ggf. an SENELEC geliefert werden. Die Vertragsbeziehungen zwischen SPV-A und dem industriellen Kunden unterliegen den allgemeinen Best-

immungen des senegalesischen und OHADA-Schuldrechts (Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires – OHADA) zu Miete bzw. Kauf (ggf. bei Abzahlungskauf auch mit im öffentlichen Register eingetragenen Eigentumsvorbehalt).

Bei diesem Geschäftsmodell ist der industrielle Unternehmer entweder Eigentümer oder Mieter und in jedem Fall Betreiber der Anlage.

2) Leasing von PV-Anlagen an den industriellen Kunden

Leasingverträge werden durch das senegalesische Leasinggesetz, dem Loi n°2012-02 du 3 janvier 2012 sur le Crédit-Bail au Sénégal, umfassend geregelt, sodass in Leasingverträgen auf das Leasinggesetz Bezug genommen werden kann. Daneben können individuelle Regelungen für den jeweiligen Vertrag ausgehandelt werden. Die Rechte des Leasinggebers, insbesondere sein uneinschränkbares Eigentumsrecht auch gegenüber Dritten, können in das öffentliche Register eingetragen werden (Art. 35 Acte uniforme OHADA du 15 décembre 2010 portant organisation des sûretés). Gemäß Art. 54 Leasinggesetz sind die Rechte des Leasinggebers insolvenzfest und gemäß Art. 47 Leasinggesetz geht das Eigentum an Anlagen auch nicht dadurch verloren, dass sie mit Gegenständen/Gebäuden des Leasingnehmers verbunden werden.

Schließt der Leasinggeber gewohnheitsmäßig Leasingverträge, bedarf er einer Zulassung als Finanzinstitut.

Beim Leasing kauft die Leasinggesellschaft die vom Leasingnehmer / industriellen Kunden ausgewählte PV-Anlage inkl. Montage und Inbetriebnahme bei der

SPV-A und überlässt die Anlage dem Leasingnehmer / industriellen Kunden zur freien Nutzung gegen Zahlung eines monatlichen Entgelts, das bei Ausübung der Kaufoption zumindest zum Teil auf den Preis angerechnet wird.

Eigentümerin der Anlage ist die Leasinggesellschaft. Betreiber ist der Leasingnehmer.

Dem Leasingnehmer / industriellen Kunden steht nur der Stromertrag aus der Nutzung der Solaranlage zu, den er selbst verbrauchen oder bei Überschüssen an SENELEC verkaufen kann. Im Gegenzug entrichtet der Leasingnehmer / industrielle Kunde während der Vertragslaufzeit die festgelegten Leasingraten an den Leasinggeber und trägt die Kosten für die Versicherung und die Kosten für die Wartung der Anlage durch SPV-A.

Wenn der Leasingvertrag ausläuft, bestehen für den Leasingnehmer nach dem Gesetz mehrere Möglichkeiten: Der Vertrag kann verlängert, die PV-Anlage gekauft oder an die Leasinggesellschaft zurückgegeben werden.

3) Miete oder Pacht von Grundstücken oder Dachflächen des industriellen Kunden durch die SPV-A für die Installation einer PV-Anlage und sodann Vermietung/Verpachtung der PV-Anlage durch die SPV-A an den industriellen Kunden, der die PV-Anlage zur Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch betreibt

Bei diesem Geschäftsmodell sind zwei Miet- bzw. Pachtverträge erforderlich:

- Miete/Pacht der (Dach-)Flächen des industriellen Kunden durch SPV-A, gefolgt von der Errichtung der PV-Anlage durch SPV-A und sodann
- Miete/Pacht der PV-Anlage durch den industriellen Kunden, der die Anlage zur Deckung seines Eigenverbrauchs (ohne Beschränkung der installierten Leistung) betreibt.

Bei diesem Geschäftsmodell wäre SPV-A Eigentümer und der industrielle Kunde Pächter und Betreiber der Anlage.

SPV-A zahlt einen Miet-/Pachtzins für die Flächen des industriellen Kunden. SPV-A ist Eigentümer der PV-Anlage, für die umgekehrt der industrielle Kunde einen Pachtzins zahlt. Dem industriellen Kunden stehen dann als Pächter und Betreiber der Anlagen die Stromerträge zu, die er für seinen Eigenverbrauch nutzen kann.

4) Miete oder Pacht von Grundstücken oder Dachflächen des industriellen Kunden durch die SPV-A für den Betrieb von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 50 kVa und den Verkauf des Stroms an den industriellen Kunden

Bei diesem Geschäftsmodell vermietet oder verpachtet der industrielle Kunde für die Dauer von z. B. 20 Jahren (maximal 99 Jahren) ein ihm gehörendes Grundstück oder eine Dachfläche an SPV-A, das darauf eine PV-Anlage mit einer installierten Leistung unter 50 kVa errichtet und betreibt.

In diesem Fall ist SPV-A Eigentümer und Betreiber der PV-Anlage.

Der industrielle Kunde hat mit der PV-Anlage direkt nichts zu tun und keine Rechte an den Produktionserträgen. SPV-A zahlt dem industriellen Kunden den vereinbarten monatlichen oder jährlichen Miet- oder Pachtzins. Umgekehrt verkauft SPV-A dem industriellen Kunden den von der Anlage produzierten Strom zum vereinbarten Preis.

5) Praxiserfahrung aus diesen Geschäftsmodellen im Senegal

Aufgrund der Einholung einer Stellungnahme des Leiters der Abteilung für erneuerbare Energien des Energieministeriums ist BBH's Partnerkanzlei der Auffassung, dass diese Miet-, Mietkauf- und Leasingmodelle im Senegal noch nicht praktiziert werden.

Obwohl die Definition vom Eigenverbraucher gemäß Artikel 1 der Verordnung zum Verkauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauchers (Décret 2011-2014) und die anderen anwendbaren Gesetze und Verordnungen zum Eigenverbrauch³² die Voraussetzung des Eigentums der Stromerzeugungsanlage nicht vorsehen, scheint das Energieministerium das Eigentum der Stromerzeugungsanlage zur Voraussetzung des Eigenverbrauchs zu machen. Die Vermietung der PV-Anlage

an den industriellen Kunden und der Betrieb der PV-Anlage für den industriellen Kunden würde mit der genehmigungspflichtigen Erzeugung von Strom im Sinne Art. 16 Stromsektorgesetz gleichgesetzt.

Daher ist der Gutachtenersteller der Ansicht, dass die Regulierung diese Miet-, Mietkauf- und Leasingmodelle im Rahmen des Eigenverbrauchs nicht verbietet, insbesondere wenn der Preis der Leistungen sich nicht an der produzierten Strommenge ausrichtet.

Nichtsdestotrotz sollte vor Umsetzung dieser Geschäftsmodelle ein Gespräch mit der Abteilung für erneuerbare Energien des Energieministeriums geführt und anschließend eine schriftliche Stellungnahme des Energieministeriums eingeholt werden.

IV. Empfehlung

Wegen des zusätzlichen Aufwands und Risikos einer Beteiligung am Kapital des industriellen Unternehmens zwecks Produktion für dessen Eigenverbrauch ist die Lösung der Entreprise affiliée (vgl. Punkt I. 1) b) nicht zu empfehlen.

Die Leasinglösung (vgl. Punkt III. 2) ist wegen des speziellen und klaren gesetzlichen Rahmens attraktiv. Sie erfordert aber zusätzlich eine senegalesische Finanzinstitutslizenz für den Leasinggeber. Wenn die SPV eine solche nicht beantragen will, bliebe nur die Möglichkeit, eine senegalesische Leasinggesellschaft/Bank einzuschalten.

Daher ist die Miete von Grundstücken oder Dachflächen des industriellen Kunden durch SPV-A für die Installation einer PV-Anlage und sodann die Vermietung/Verpachtung der PV-Anlage durch SPV-A an den industriellen Kunden, der die PV-Anlage zur Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch betreibt (vgl. Punkt III. 3) mit Abschluss eines getrennten Servicevertrags das am besten durchsetzbare Geschäftsmodell.

Unter Bezugnahme auf die voranstehenden Ausführungen betreffend der Stellungnahme des Energieministeriums zum Eigenverbrauch wird empfohlen, vor der Umsetzung dieses Geschäftsmodells ein Gespräch mit der Abteilung für erneuerbare Energien des Energieministeriums zu führen und anschließend eine

³² Stromsektorgesetz (Loi 98-29); Verordnung zum Stromsektor (Décret 98-334); Erneuerbare-Energien-Gesetz (Loi 2010-21).

schriftliche Stellungnahme des Energieministeriums einzuholen.

V. Finanzielle Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen SPV-A und den industriellen Kunden zu berücksichtigen sind

Die nach senegalesischem Recht möglichen Sicherheiten sind im Leasinggesetz und im Acte uniforme OHADA du 15 décembre 2010 portant organisation des sûretés geregelt.³³

Rechte aus Eigentumsvorbehalten, Leasingverträgen sowie vertragliche Pfandrechte und Vorzugsrechte können mit öffentlichem Glauben und Wirkung gegenüber Dritten in staatliche Register eingetragen und veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen SPV-A und den industriellen Kunden sind insbesondere folgende Sicherheiten zu berücksichtigen, um die Anlage von SPV-A vor einem Ausfall oder einer Insolvenz des industriellen Kunden zu schützen:

- Bürgschaften (Art. 13 ff. Acte uniforme OHADA portant organisation des sûretés) und Bankgarantien (Art. 39 ff. Acte uniforme OHADA portant organisation des sûretés)
- Eintragung des Leasingvertrags im Kreditregister für Handel und Privatbesitz (Registre du Commerce et du Crédit Mobilier – RCCM). Der Leasingvertrag wird somit ein vollstreckbarer Titel (Art. 49 Acte uniforme OHADA du 15 décembre 2010 portant organisation des sûretés)
- Eigentumsvorbehaltsklausel. Mit ihr kann SPV-A seine Rechte auf der sich noch in seinem Eigentum befindlichen PV-Anlage geltend machen, wenn der industrielle Kunde den Kaufpreis noch nicht vollständig gezahlt hat. Diese Klausel kann im RCCM eingetragen werden und somit wirksam Dritten gegenüber

sein (Art. 72 ff. Acte uniforme OHADA portant organisation des sûretés (Clause de réserve de propriété)

- Das Risiko der Beschädigung von Eigentumsgegenständen (z. B. Grundstück, Gebäude, PV-Modulen/Anlagen) sollte aufseiten des industriellen Kunden sowie aufseiten von SPV-A durch eine (Haftpflicht-/Gebäude-)Versicherung abgesichert werden

Zusätzliche Vertragsgarantien sollten auch berücksichtigt werden, insbesondere

- die Eigentumsgarantie hinsichtlich des Grundstückseigentums des industriellen Kunden (inkl. Verfügungsrecht / ohne Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse / Genehmigung der Kreditgeber im Fall einer Hypothek),
- die Gewährleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundstücks während der gesamten Vertragslaufzeit,
- das Verbot, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPV-A Aktivitäten einzuleiten oder durchzuführen, von denen der industrielle Kunde weiß oder vernünftigerweise wissen sollte, dass sie die Erzeugungsanlage oder ihre Funktion (einschließlich Aktivitäten, die die Sonneneinstrahlung der Erzeugungsanlage beeinträchtigen können) beschädigen oder beeinträchtigen können,
- Gemeinsames Aushandeln der vom Vermieter auszuführenden Reparaturarbeiten zur Gewährleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundstücks während der gesamten Vertragslaufzeit im Einklang mit dem lokalen Recht.

³³ Der Senegal ist seit dem 18. September 1995 ein Mitgliedstaat der OHADA. Die einheitlichen Rechtsakten (Actes Uniformes) der OHADA

sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und bindend, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des nationalen Rechts.

VI. Rechtssicherheit im Senegal

1) Allgemein

Senegal ist eine Präsidialdemokratie mit einem Einkammerparlament. Staatsoberhaupt ist Staatspräsident Macky Sall, der das Amt seit dem 2. April 2012 innehat. Die nächsten Wahlen stehen voraussichtlich im Frühjahr 2019 an. Als ehemalige französische Kolonie hat Senegal als Amtssprache das Französische beibehalten und auch das Rechtssystem weist große Ähnlichkeit mit dem französischen Rechtssystem auf.³⁴

Mit dem Vertrag zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika (OHADA) vom 17. Oktober 1993 kam es zum Zusammenschluss westlicher Länder Afrikas – zu denen auch Senegal gehört – und zur Bildung eines einheitlichen Wirtschaftsrechts. Zweck dieses Zusammenschlusses war die Förderung von Investitionen in den derzeit 17 OHADA-Mitgliedsländern durch die Ausgestaltung der rechtlichen Situation, um so Anreize für internationale Investoren zu schaffen.³⁵

2) Investitionsschutzabkommen zwischen Senegal und Deutschland

Deutschland und Senegal haben 1964 ein Investitionsschutzabkommen vereinbart, den Vertrag über die Förderung von Kapitalanlagen vom 24. Januar 1964). Es wurde seitdem nicht gekündigt.

Das Investitionsschutzabkommen ist ein wichtiges Instrument, um Direktinvestitionen im Senegal gegen politische Risiken wie Enteignung, enteignungsgleiche Eingriffe und Diskriminierung (z. B. durch die Regulierungsbehörden) abzusichern. Senegal verpflichtet sich damit, deutsche Investoren nicht zu diskriminieren –

weder gegenüber inländischen Investoren noch gegenüber anderen ausländischen Investoren. Darüber hinaus garantiert Senegal, deutsche Investoren gerecht und billig zu behandeln.

Das Investitionsschutzabkommen gibt deutschen Investoren die Möglichkeit, ihre Rechte gegen den Staat Senegal vor einem neutralen Schiedsgericht einzuklagen – außerhalb des Einflussbereichs des Senegal (Art. 11 des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 3. Mai 1996).

3) Urteilstvollstreckung (bzw. Zwangsvollstreckung)

a) Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines senegalesischen Urteils

Während das Zivilprozessrecht im Senegal nach wie vor national geregelt ist, besteht seit 1998 ein Einheitsgesetz über die vereinfachte Durchsetzung von Forderungen und das Vollstreckungsverfahren (*Acte unifiorme portant sur l'organisation des procédures simplifiées de recouvrement et des voies d'exécution – AUPSRVE*). Im Rahmen dieses Einheitsgesetzes wurde einerseits ein einheitliches Verfahren zur Erlangung von Vollstreckungstiteln für unbestrittene Forderungen geschaffen; andererseits wurden die Grundsätze

des Zwangsvollstreckungsrechts vereinheitlicht. Aufgrund des Zusammenspiels mit dem senegalesischen Zivilprozessrecht kommt es aber dazu, dass die Verfahren in der praktischen Handhabung relativ schwerfällig sind und lange dauern. Vor diesem Hintergrund hat das ständige Sekretariat der OHADA Vorabklärungen für eine Reform des bestehenden Einheitsgesetzes auf den Weg gebracht, um die Durchsetzung und Vollstreckung von Forderungen und damit insbesondere auch die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Krediten zu erleichtern.³⁶

³⁴ Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/senegal-node> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

³⁵ Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires (OHADA), <http://www.ohada.org/index.php/fr/> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

³⁶ Das Handelsrecht der OHADA, Rahmenbedingungen für Investitionen in West- und Zentralafrika, <http://www.ohada.com/content/newsletters/2687/Deutschsprachige-Publikation-zur-OHADA.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

b) Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines deutschen Urteils

Die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheide im OHADA-Raum sind einerseits in Art. 34 (Acte uniforme relatif au droit de l'arbitrage – AUA) und andererseits im New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung

und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 geregelt. Senegal ist dem internationalen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche mit Wirkung vom 15. Januar 1995 beigetreten.

c) Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen

Angesichts der nach wie vor bestehenden rechtsstaatlichen Defizite stellen Verfahren vor lokalen staatlichen Gerichten dabei in der Regel keinen gangbaren Weg dar; vielmehr empfiehlt es sich stattdessen, internationale Schiedsgerichte zur Lösung von Streitfällen einzusetzen.

Im Rahmen ihrer Rechtsetzungskompetenz hat die OHADA den AUA vom 11. März 1999 erlassen. Dieses Gesetz schafft den gesetzlichen Rahmen für die Durchführung von Schiedsverfahren in einzelnen OHADA-Staaten. Die einheitliche Auslegung dieser Regeln wird von dem Cour Commune de Justice et d'Arbitrage (CCJA) in Abidjan (Elfenbeinküste) wahrgenommen, der im Rahmen des AUA als oberste Beschwerdeinstanz tätig ist. Gleichzeitig kommt der

CCJA die Funktion einer Schiedsinstitution zu, die ähnlich wie die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce – ICC) Parteien bei der Durchführung von Schiedsverfahren nach einer eigenen Schiedsordnung unterstützt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die von einem Schiedsgericht im OHADA-Raum erlassen wurden, sind in Art. 30 ff. AUA geregelt: Für die Vollstreckung ist eine Vollstreckungserklärung erforderlich, die von einem senegalesischen Gericht erteilt wurde. Wird die Vollstreckungserklärung erstinstanzlich verweigert, kann diese Entscheidung direkt an die CCJA übertragen werden (Art. 32 Abs. 1 AUA).³⁷

4) Bewertung der Rechtssicherheit im Senegal

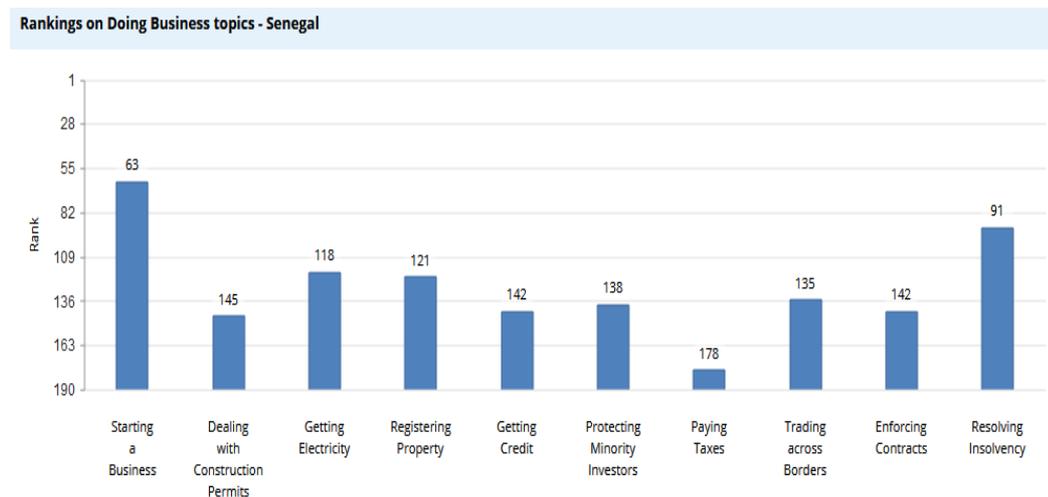
Im Doing-Business-Ranking der Weltbank 2018 ist der Senegal auf Platz 140 von 190 gelistet.³⁸ Er zählt in den Kategorien „Enforcing Contracts“ (Platz 142), „Trading Across Borders“ (Platz 135) und „Registering

Property“ (Platz 121) aber zu den Schlusslichtern des Rankings. Senegal liegt mit seiner Gesamtplatzierung im letzten Drittel der Volkswirtschaften Subsahara-Afrikas.

³⁷ Docpayer, *Das Handelsrecht der OHADA. Rahmenbedingungen für Investitionen in West- und Zentralafrika*, <http://docplayer.org/10430696-Das-handelsrecht-der-ohada-rahmenbedingungen-fuer-investitionen-in-westund-zentralafrika.html> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

³⁸ World Bank Group, *Doing Business 2019. Training for Reform. Economy Profile. Senegal*, <http://www.doingbusiness.org/~ / media/WBG/DoingBusiness/Documents/Profiles/Country/SEN.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Abbildung 3: Senegals Rang im Doing-Business-Index der Weltbank



Quelle: World Bank, Doing Business 2018, Indikatoren für Senegal

Im Corruption-Perceptions-Index der internationalen Nichtregierungsorganisation Transparency International aus dem Jahr 2017 ist Senegal auf Platz 66 von 180 (Deutschland ist auf Platz 12). Im Senegal wurde die Korruptionsbekämpfung verstärkt. Kurz nach seinem Amtsantritt im Jahr 2012 richtete Präsident Macky Sall ein Ministerium für gute Regierungsführung und ein

nationales Amt für Betrugsbekämpfung und Korruption (Office national de Lutte contre la Fraude et la Corruption – OFNAC) ein. Senegal hat auch einen Gerichtshof zur Bekämpfung der unrechtmäßigen Bereicherung (La Cour de Répression de l'Enrichissement illicite – CREI) eingesetzt.³⁹

³⁹ Transparency International, https://www.transparency.org/news/feature/lutte_contre_la_corruption_en_afrique (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Teil 3 Struktur der möglichen beteiligten Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells „Embedded Production“

A. Gesellschaftsrechtliche Struktur

Ausgangspunkt eines Geschäftsmodells, das sich an den Anforderungen der industriellen Akteure in Subsahara-Afrika orientiert, ist die Gründung einer Gesellschaft (SPV-H) in Deutschland, die über das Know-how für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von EE sowie die Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügt. Als Gesellschafter von SPV-H kommen deutsche Projektentwickler sowie verschiedene Investoren in Betracht. Dabei sollten sich die Investoren dadurch auszeichnen, dass sie über das notwendige Know-how für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verfügen und die notwendigen Mittel zur Finanzierung solcher Investitionen bereitstellen.

Eine risikoangepasste Kapitalstruktur von SPV-H orientiert sich an den Möglichkeiten des aktuellen Zinsniveaus. Danach sollten ca. 5 % des erforderlichen Investitionsvolumens durch Eigenkapital gedeckt werden. Das verbleibende Investitionsvolumen wird durch Mezzanine-Kapital (d. h. einer Mischung aus Eigen- und Fremdkapital) oder konventionelle Bankfinanzierungen abgedeckt.

Darüber hinaus soll eine weitere Gesellschaft (SPV-A) in den jeweiligen afrikanischen Ländern gegründet werden. Aufgabe dieser Gesellschaft ist

- der Bau einer RPP,
- die Verteilung der erzeugten Energie im Rahmen von Contracting-Modellen und
- die Organisation und Sicherstellung des ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Betriebes der Anlage.

SPV-A wird von SPV-H durch Bar- und Sacheinlagen sowie Gesellschafterdarlehen finanziert. Gegebenenfalls werden Investoren aus den jeweiligen Ländern als strategische Minderheitsaktionäre einbezogen.

Die in SPV-A erwirtschafteten Gewinne sollen über einen Managementvertrag verwaltet und an SPV-H ausbezahlt werden. Inwieweit weitere Verträge zwischen SPV-H und SPV-A abzuschließen sind, hängt von den gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Länder ab.

B. Service Provider

Für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsansatzes der Embedded Production sind die folgenden

Service Provider relevant.

I. EPC-Contractor

Der EPC-Contractor ist in der Regel ein deutsches Unternehmen, das für den Aufbau der Anlage zuständig ist.

- Engineering: Der EPC-Contractor legt die RPP nach den Leistungsvorgaben und der geforderten Aufstellungsart des Kunden (SPV-H/SPV-A) aus. Dabei ist auch der Anschluss an das Firmennetz des O-T zu berücksichtigen, weshalb ggf. eine technische Due Dilligence vor Ort stattfinden muss. Das Ergebnis ist die komplette technische Planung einer
- schlüsselfertigen Anlage einschließlich Projektplan, Stückliste der Komponenten und einer Kostenaufstellung einschließlich Installation.
- Procurement: Auf Basis des Engineering übernimmt der EPC-Contractor den internationalen Einkauf der notwendigen Komponenten, wobei z. B. bei PV die Module aus chinesischer Produktion stammen könnten. Der Einkauf erfolgt im Rahmen der Kosten und zeitlichen Vorgaben aus der Planung. Dazu gehört auch die Transportlogistik zur Baustelle, die z. B. im Landesinneren des afrikanischen Ziel-

landes liegen kann, wobei auch alle importrelevanten Aspekte berücksichtigt werden müssen. Mögliche notwendige Unterstützung durch SPV-A/SPV-H im Importprozess hängt von den Landesgegebenheiten ab.

- Construction: Der EPC-Contractor ist für die schlüsselfertige Übergabe der Anlage an SPV-A/SPV-H zur Stromproduktion für den O-T verantwortlich. Er hat daher die Installation, Kommissionierung und Übergabe der Anlage

II. Local Developer

Der Local developer (LD) übernimmt die initiale Entwicklung des Projektes. Er hat die Projektidee oder ist für das Project-Scouting zuständig. Diese Vorleistungen verkauft der LD an SPV-A/SPV-H. Hintergrund ist, dass die SPV-H natürlich nicht über alle Projektpotenziale im Zielland informiert sein kann und dafür auf den LD zurückgreift. Im Bereich der netzgekoppelten

zu organisieren. Je nach Aufstellung des EPC-Contractor wird er für die Installation auch ein lokales Unternehmen beauftragen, welches ggf. durch einen Bauleiter des EPC-Contractor koordiniert wird. Es ist in dieser Phase jedenfalls eine effiziente steuerliche Abbildung der Tätigkeit notwendig (z. B. Withholding Tax). Weiterhin muss die Fertigstellung der Arbeiten im afrikanischen Zielland durch ausländische Arbeitskräfte möglich sein (Immigration Laws).

Projekte gründet der LD ggf. schon eine Zweckgesellschaft (SPV-X), mit der er z. B. Pachtverträge für Landflächen oder Genehmigungen für Netzeinspeisungspunkte einbringt. In diesem Fall würde die SPV-A die Zweckgesellschaft (SPV-X) mit allen steuerlich relevanten Aspekten übernehmen. Die Vorleistung des LD ist allerdings im hier betrachteten Segment der Embedded Production noch nicht klar.

III. O&M-Contractor

Der O&M-Contractor übernimmt den Betrieb und die Wartung der Anlage im Wirkbetrieb. Für diese Arbeiten wird der OM-C von der SPV-A auf Basis monatlicher/jährlicher Pauschalen und/oder nach Aufwand gemäß einem geschlossenen sowie zeitlich befristeten Vertrag entlohnt. Im Bereich der PV kann es z. B. das folgende Tätigkeitsportfolio sein:

- Kontrollieren (u. a. Ferndiagnose) und Betrieb der Anlage einschließlich Trouble Shooting
- Regelmäßige Wartung der Anlage

- Reinigung der Module (regelmäßig oder nach Bedarf)

Die Arbeit des OM-C ist für die Rendite des Objektes elementar, da eine Energieproduktion unter den kalkulierten Werten den Umsatz reduziert. Ob daher auch eine gesellschaftliche Verknüpfung mit SPV-A oder eine ähnliche Konstruktion sinnvoll ist, muss sicherlich von Fall zu Fall entschieden werden. Weiterhin ist diese Dienstleistung mit einer räumlichen Nähe zu der Anlage verbunden. Je nach Geschäftssituation könnte daher der OM-C auch seinerseits einen Subcontractor einbinden

Teil 4 Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding SPV (SPV-H) und der im Senegal zu gründenden Tochtergesellschaft (SPV-A)

A. Der deutsche Rechtsrahmen im Gesellschaftsrecht

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung des Gesellschafters, Entscheidungsfindung der Gesellschafter, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern wesentlich unterscheiden.

Basierend auf diesen Attributen wird nachfolgend die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(GmbH) und die Rechtsform der GmbH & Co. KG (Compagnie – Co.; Kommanditgesellschaft – KG) im Vergleich dargestellt. Arten von Unternehmen, bei denen die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, wurden im Rahmen dieses Gutachtens unter Risikogesichtspunkten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG), die grundsätzlich auf die Börsennotierung ausgerichtet ist.

I. GmbH versus GmbH & Co. KG

In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist eine GmbH & Co. KG als Personengesellschaft der GmbH als Kapitalgesellschaft grundsätzlich vorzuzugswürdig. Als Personengesellschaft ist sie rechtlich flexibler zu handhaben. Dies gilt insbesondere für die Veräußerung von Anteilen oder für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die ohne einen Notar durchgeführt werden können. Dies erspart nicht nur Kosten, sondern insbesondere den Zeitaufwand, um einen Notartermin zu koordinieren. Daneben wird die Änderung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages erst mit dessen Eintragung wirksam. Dies kann unter Umständen je nach Belastung und Prüfungstiefe der Registergerichte mehrere Wochen dauern. Bei einer GmbH & Co. KG kann der Gesellschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung geändert werden, da er nicht ins Handelsregister eingetragen wird. Dies hat auch den Vorteil, dass Spezialregelungen (z. B. abweichende Gewinnverteilungen, Berechnungen des Kaufpreises bei Vorerwerbsrechten, sonstige Absprachen) öffentlich über das Handelsregister nicht zugänglich sind.

Bei einer Personengesellschaft ist es innerhalb des buchhalterischen Kontenrahmens leichter, besondere Wünsche der Gesellschafter bei der Finanzierung abzubilden. Dies liegt daran, dass die Personengesellschaft individuelle Rücklagen bilden kann. So können die Gesellschafter im Ergebnis abweichend von der festgelegten Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft und damit am Gewinn beteiligt sein. Allerdings ist der organisatorische Aufwand (Buchhaltung, Steuererklärungen) für zwei Gesellschaften (GmbH und KG) nicht zu unterschätzen.

Die Praxis zeigt aber, dass die Entscheidung zwischen den beiden Gesellschaftsformen letztendlich durch wirtschaftliche und steuerrechtliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Modells bei den Gesellschaftern fällt. Diese Entscheidung setzt daher voraus, dass ein Geschäftsmodell festgelegt wird.

II. Anwendbarkeit des Kapitalanlagegesetzbuches

Da über die Gesellschaft Gelder von Investoren eingesammelt werden sollen, die nach einer festen Anlagestrategie zur Finanzierung der operativen Gesellschaften dienen sollen, ist zu prüfen, ob der

Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) eröffnet ist.

1) Eröffnung des Anwendungsbereiches des Kapitalanlagegesetzbuches

Der Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist dann eröffnet, wenn die Gesellschaft als Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 KAGB und damit als Kapitalverwaltungsgesellschaft anzusehen ist. Unter Investmentvermögen ist nach dem Gesetzeswortlaut jeder Organismus für gemeinsame Anlagen zu verstehen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Diese Voraussetzung erfüllt die Gesellschaft. Sie stellt einen Organismus für gemeinsame Anlagen dar. Bei einer Gesellschafterbeteiligung ist in der Regel das Merk-

mal „für gemeinsame Anlagen“ erfüllt, da eine Gewinn- und Verlustbeteiligung für den Gesellschafter bzw. Anleger gegeben ist. Sie sammelt von ihren Gesellschaftern, die als Anleger anzusehen sind, Kapital ein und investiert es entsprechend der festgelegten Anlagestrategie, die durch die Vorratsbeschlüsse vorgegeben wird. Da die Gesellschaft möglicherweise auch immer wieder Kapital von ihren Gesellschaftern einsammeln möchte, erfolgt diese Einsammlung auch nicht vereinzelt oder bei Gelegenheit, sondern zielgerichtet und damit gewerblich im Sinne des KAGB.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass nach erster summarischer Prüfung der Anwendungsbereich des KAGB für die Gesellschaft grundsätzlich eröffnet ist.

2) Rechtsfolgen

Dies hat zur Folge, dass sich diese Gesellschaft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registrieren lassen muss. Dies ist mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Je nach Höhe des gesammelten Kapitals muss die Gesellschaft auch noch weitere Vorgaben beachten. So darf sie z. B. nur in

bestimmte Anlagegüter investieren und muss diese Anlagegüter unter dem Blickwinkel einer Risikomischung zusammen mit anderen Anlagegütern erwerben, und die Gesellschaft darf nur bis zur Höhe von 60 % mit Fremdkapital finanziert sein.

3) Vermeidung dieser Rechtsfolgen

Möchte man dieses Ergebnis vermeiden, sollte man überlegen, Ausnahmenvorschriften zu nutzen oder

durch Wahl der Rechtsform den Anwendungsbereich des KAGB nicht zu eröffnen.

a) Ausnahme: Holdinggesellschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB

Das KAGB ist nicht anzuwenden, wenn das sogenannte Holdingprivileg greift.

b) Rechtsgrundlage

Das KAGB sieht selbst in § 2 Abs. 1 vor, dass es

„nicht anzuwenden [ist], auf

1. **Holdinggesellschaften**, die eine Beteiligung an einem oder mehreren anderen Unternehmen halten,
 - a. *deren Unternehmensgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen oder Beteiligungen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligung zu fördern und*
 - b. *die*
 - aa) *[...]*
 - bb) *ausweislich ihres Jahresberichtes oder anderer amtlicher Unterlagen nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurden, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen.“*

c) Entwicklung und Begriff der Holdinggesellschaft

Die Definition der Holdinggesellschaft in § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAGB entspricht der Definition in Art. 4 Abs. 1 lit. o Alternative Investment Funds Managers (AIFM-RL). Weitere Konkretisierungen für eine Definition der Holdinggesellschaft finden sich in den Gesetzesbegründungen nicht. Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung einer klassischen (Industrie-)Holding und einem langfristig angelegten Private Equity Fonds. In beiden Fällen soll durch die Leitung von Tochtergesellschaften eine Rendite erzielt werden.

Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass der Private Equity Fonds das „goldene Ende“, das in dem Verkauf des Assets am Ende der Laufzeit des Fonds

liegt, bereits bei dessen Konzeption einplant. Im Unterschied hierzu will eine Industrieholding eher den Wert der Beteiligung erhalten, um sich deren Erträge langfristig für den gesamten Unternehmensverbund nutzbar zu machen. Daher haben der europäische und in der Umsetzung der deutsche Gesetzgeber die Abgrenzung formalisiert und für nicht börsennotierte Unternehmen geregelt, dass im Ergebnis die Langfristigkeit der Anlage (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a KAGB) und Angaben des Jahresberichtes oder anderer amtlicher Unterlagen (§ 2 Abs. 1 lit. b lit. bb) KAGB) hinsichtlich ihrer Tochterunternehmen entscheiden, ob das Holdingprivileg greifen soll oder nicht.

d) Begriff des Tochterunternehmens

Der Begriff des Tochterunternehmens ist in § 1 Abs. 19 Nr. 35 KAGB definiert. Tochterunternehmen sind danach Unternehmen, die Tochterunternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) sind. Eine Definition des verbundenen Unternehmens fehlt im KAGB. Nach § 271 Abs. 2 HGB sind aber verbundene Unternehmen ebenfalls solche Unternehmen, auf die § 290 HGB anzuwenden ist.

Eine Tochtergesellschaft im Sinne des KAGB liegt dann vor, wenn die Holding als Muttergesellschaft beherrschenden Einfluss in der Tochtergesellschaft besitzt und damit dort jederzeit ihre Interessen durchsetzen kann. Ein beherrschender Einfluss ist z. B. dann gegeben, wenn die Muttergesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte der Tochtergesellschaft hält (§ 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

e) Ergebnis

Die Gesellschaft kann dann das Holdingprivileg nutzen, wenn sie – unter Einhaltung der übrigen unter 0 genannten Voraussetzungen – an den afrikanischen

operativen Gesellschaften immer zu 100 % beteiligt wird.

B. Gesellschaftsformen nach senegalesischem Recht

Im Senegal kann das Geschäft entweder unter einer selbstständigen Tochtergesellschaft (lokale Gesellschaft), die nach senegalesischem Recht gegründet

wird, oder im Rahmen einer externen Gesellschaft (Niederlassung) betrieben werden. Die zuständige Behörde für die Gründung ist das BCE.

I. Lokale Gesellschaften

Das senegalesische Gesellschaftsrecht (Uniform Act Relating to Commercial Companies Law) unterscheidet grundsätzlich zwischen der Société Anonyme (SA) und der Société à responsabilité limitée (SARL).

Die SA entspricht einer AG, ist auf die Notierung an der Aktienbörse ausgerichtet und fordert ein Mindestkapital von 10.000.000 XOF. Die SARL ist vergleichbar mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

nach deutschem Recht. Sie benötigt für die Gründung mindestens einen Gesellschafter und einen Geschäftsführer. Diese müssen ihren Wohnsitz nicht im Senegal haben. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit der deutschen GmbH wird die SARL empfohlen.

1) Registrierungsvoraussetzungen der Société à responsabilité limitée

Die Gründung einer Société à responsabilité limitée (SARL) ist in zwei Phasen unterteilt:

- Beglaubigung der Satzung durch einen Notar und Hinterlegung des Mindestkapitals. Die Satzung muss von allen Gründungsmitgliedern oder deren Bevollmächtigten, die über eine entsprechende Vollmacht verfügen, unterzeichnet werden
- Anmeldung der Satzung und Registrierung der Gesellschaft bei dem Bureau d'appui à la Création d'Entreprise (BCE) von der Agence nationale chargée de la promotion des investissements et des grands travaux (APIX) im Senegal

Bei der Gründung einer SARL muss das Gründungskapital bei einem Notar oder auf einem speziellen Bankkonto hinterlegt werden. Die Freigabe des Kontos erfolgt unmittelbar nach der Registrierung des Unternehmens bei dem RCCM. Die Eintragung in das Register ist ein obligatorisches Verfahren vor der Ausübung jeglicher kommerziellen Tätigkeit im Senegal. Sie ist auch für die Eintragung von Sicherungsrechten zwingend vorgeschrieben.

Das Stammkapital einer SARL beträgt mindestens 100.000 XOF. Sie wird in gleiche Anteile aufgeteilt, deren Nennwert nicht weniger als 5.000 XOF betragen darf.

2) Stempelgebühr

Auf Bargeldtransaktionen wird eine Stempelgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Höhe des Betrages. Bei weniger als 20.000 XOF wird keine Stempelgebühr erhoben. Wird die Grenze überschritten, wird ein Prozent des gesamten Rechnungsbetrages fällig.

Für eine Hinterlegung von Geldbeträgen auf Bankkonten oder bei Finanzinstituten wird eine Stempelgebühr von 200 XOF fällig.

3) Steueridentifikationsnummer

Um im Senegal eine Steueridentifikationsnummer (Numéro d'Identification Nationale des Entreprises et des Associations (Tax Identification Number) – NINEA) zu erhalten, muss man sich an das Centre des Services Fiscaux wenden. Hierfür benötigt man folgende Unterlagen:

- Schriftlicher Antrag
- Stempelgebühr von 1.000 XOF
- Kopie der Eintragungsurkunde im Handelsregister
- Kopie des Mietvertrages oder der Eigentumsurkunde des Grundstückes, auf dem sich das Gebäude des Unternehmens befindet
- Kopie der Satzung des Unternehmens

II. Niederlassung

Eine Zweigniederlassung ist eine außerhalb des Senegals gegründete Körperschaft mit Sitz im Senegal. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und benötigt einen Niederlassungsleiter mit senegalesischer Herkunft.

Darüber hinaus wird im Rahmen dieses Gutachtens aus Haftungsgründen die Gründung einer SARL empfohlen.

III. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften

Die Rechnungslegungsstandards im Senegal basieren auf der OHADA.

Jahresabschlüsse müssen von einem Mitglied des Ordre National des Experts Comptables et Comptables Agréés du Sénégal (ONECCA) geprüft werden.

Im Senegal müssen die Rechnungsbücher in französischer Sprache geführt werden. Die Gesellschaftsfor-

men Société anonyme (AG) und Société à responsabilité limitée (GmbH) sind prüfungspflichtig, letztere insbesondere dann, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Bilanzsumme über 125 Mio. XOF
- Jahresumsatz über 250 Mio. XOF
- Über 50 Festangestellte

Teil 5 Arbeitspaket 3: Kapitaltransfer

A. Das Betreiben eines Auslandskontos im Senegal

Jedes Unternehmen kann mit Zustimmung des Finanzministeriums ein Devisenkonto im Senegal eröffnen. Es bestehen keine Beschränkungen für die Übertragung und Rückführung von Geldern im Senegal.

Für die Überweisung von Geldern aus dem Ausland findet die Verordnung Nr. 09/2010/CM/UEMOA

über die Außenbeziehungen der Mitgliedsstaaten der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (West African Economic and Monetary Union – WAEMU) Anwendung.

B. Währungen im Senegal zur Bezahlung von Dienstleistungen

Der Senegal ist Mitglied der WAEMU. Nach senegalesischem Gesetz und den Regelungen der WAEMU erfolgt die Bezahlung der Dienstleistungen im Senegal

über die lokale Währung CFA-Franc BCEAO (XOF) (Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest – BCEAO).

C. Transfer von Bar- bzw. Sacheinlagen

Inwiefern die Gesellschaft durch Bar- bzw. Sacheinlagen ausgestattet werden kann, hängt von den regionalen Konditionen – insbesondere Förderprogrammen – ab. Bezüglich der Investitionsaufwendungen für die Anlagen wird es dem deutschen EPC-Contractor nicht darauf ankommen, ob der Auftrag von der SPV-A oder der SPV-H erteilt wird. Bei der Bestellung chinesischer PV-Module ist jedoch darauf zu achten, dass die Ware direkt von China oder dem Zolllager nach Senegal geliefert wird, um den für die EU gelten Minimum Import Price (MIP) zu umgehen.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen zu erhöhen, wird empfohlen, die Finanzierung der SPV-A grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements aufzubauen.

Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die SPV-A in der Lage ist, uneingeschränkt über ihr Fremdwährungskonto im Senegal zu verfügen und somit unwiderrufliche und in Europa bestätigte Akkreditive eröffnen zu

können. Alternativ könnte für die SPV-A ein Treuhandkonto in Deutschland eingerichtet werden, welches durch die finanzierende SPV-H verwaltet wird.

Die gesetzlichen Regelungen für Intercompany-Darlehensverträge ergeben sich aus Artikel 354 des einheitlichen Gesetzes über Handelsgesellschaften von OHADA. Dieser sieht implizit vor, dass die Möglichkeit besteht, für verbundene juristische Personen Darlehen von anderen Gesellschaft aufzunehmen. Des Weiteren ergibt sich aus Artikel 14.3 des Bankgesetzes Nr. 2008-26 vom 28. Juli 2008, der eine konzerninterne Ermächtigung für die Durchführung von Treasury-Geschäften mit Unternehmen vorsieht, die direkte oder auch indirekte Kapitalbeziehungen mit einem verbundenen Unternehmen haben und eine tatsächliche Kontrolle auf dieses ausüben.

Intercompany-Darlehensverträge werden vom Staat anhand der Steuervorschriften kontrolliert. In diesem Rahmen müssen sie bei der Steuerbehörde angemeldet sein, um im Handelsregister veröffentlicht zu werden.

Teil 6 Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern

A. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland

Die Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte können nachfolgend nur systematisch dargestellt werden; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von der Rechtsform und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab.

Die Besteuerung ausländischer Einkünfte ist grundsätzlich in § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i. V. m. § 34c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Demnach ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Besteht mit einem Staat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), ist § 34c Abs. 1 bis 3 EStG nur eingeschränkt anwendbar; die Regelungen des DBA sowie die Regelungen des § 34c Abs. 6 EStG haben Vorrang.

Mit dem Senegal besteht kein DBA.

Das deutsche Außensteuergesetz (AStG) soll sicherstellen, dass auch bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland zumindest für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland erfolgt.

Eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und eine juristische Person (z. B. eine GmbH) mit dem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung im Inland sind nach dem deutschen Steuerrecht unbeschränkt steuerpflichtig, d. h., sie unterliegen grundsätzlich mit ihrem weltweit erzielten Einkommen der deutschen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer.

Diese Personen können ihre deutsche Besteuerung mindern, indem sie

- ihren Wohnsitz bzw. den Sitz/Ort ihrer Geschäftsleitung ins Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden,
- Rechtsträger (z. B. Gesellschaften, Stiftungen) im Ausland gründen oder erwerben und auf diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzuschirmen.

Diese Steuervermeidung ist legal, sie ist damit insbesondere abzugrenzen von der Steuerhinterziehung (Straftatbestand, § 370 Abgabenordnung), deren charakteristisches Merkmal eine Täuschung oder ein Verschweigen in Bezug auf steuerlich relevante Tatsachen gegenüber den Finanzbehörden ist und die mit dem AStG unmittelbar nichts zu tun hat.

Gleichwohl ist diese Steuervermeidung aus fiskalischer Sicht unerwünscht, weshalb sie durch das AStG verhindert bzw. erschwert werden soll. Demnach werden ausländische Gesellschaften grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert. Davon ausgenommen sind solche ausländischen Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallende Tätigkeiten resultieren; § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie.

B. Senegalesisches Steuersystem

Das senegalesische Steuerrecht ist grundsätzlich im Code Général des Impôts geregelt.

I. Grundsätzliches Konzept

Senegal gehört zu den Staaten, die nach dem Welteinkommensprinzip besteuern. Steuerpflichtige sind mit ihrem weltweiten Einkommen steuerpflichtig, unab-

hängig davon, wo diese Einkünfte erzielt wurden. Steuerpflichtige, die nicht ihren dauerhaften Wohnsitz im Senegal haben sind hingegen nur mit den Einkünften steuerpflichtig, die sie im Senegal erzielt haben.

II. Besteuerung juristischer Personen

Nach dem grundsätzlichen Konzept gelten Gesellschaften nach dem senegalesischen Steuerrecht als Ansässige, wenn sie ihren Sitz, ihre Betriebsstätte oder ihr Tätigkeitszentrum im Senegal haben.

Die Körperschaftsteuer wird auf das zu versteuernde Einkommen erhoben, nach Abzug der erstattungsfähigen Kosten und Gebühren. Dividenden, die von anderen Gesellschaften als von Tochterunternehmen vereinnahmt werden, unterliegen der

Unternehmensbesteuerung. Bemessungsgrundlage ist die um 60 % ermäßigte Bruttodividende. Veräußerungsgewinne werden als Betriebsgewinn behandelt und in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen.

Kapitalerträge werden als Betriebsgewinn behandelt und in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt.

1) Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum einer Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Eine Abweichung ist im Senegal nur dann möglich, wenn die Gesellschaftsgründung während des Kalenderjahres vorgenommen wurde. In ei-

nem solchen Fall erstreckt sich der erste Veranlagungszeitraum auf den Zeitpunkt der Gründung bis zum 31. Dezember eines Jahres.

2) Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax Rates)

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 30 %.

3) Übertragung steuerlicher Verluste

Steuerliche Verluste können bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht gestattet. Schließt der Veranlagungszeitraum mit einem Verlust,

wird eine Mindeststeuer von 0,5 % der durchschnittlichen Jahresumsatzerlöse der vorangegangenen Geschäftsjahre erhoben.

4) Quellensteuerpflichten

Bei Zahlungen an Gebietsansässige wie auch an Gebietsfremde ist grundsätzlich Quellensteuer zu entrichten. Für Gebietsfremde handelt es sich dabei um eine Abgeltungssteuer.

Senegal hat kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, daher greifen die Quellensteuersätze vollumfänglich.

Es gelten die verschiedenen Quellensteuersätze nach dem senegalesischen Steuerrecht:

- 10 % für Dividenden
- 16 % für Zinsen
- 20 % für Lizenzen
- 20 % für technische Servicegebühren

III. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MwSt) wird auf jeder Stufe der Produktion / des Vertriebs erhoben, wenn Waren oder Dienstleistungen den Besitzer wechseln. Sie wird von der Person, die die Lieferung vornimmt, in Rechnung gestellt und vom Endverbraucher getragen.

Abgesehen von den steuerbefreiten Waren und Dienstleistungen wird die MwSt sowohl auf einheimische Produkte als auch auf eingeführte Waren erhoben, mit dem Normalsatz von 18 %.

IV. Zölle

Die senegalesische Zollbehörde ist unter dem Finanzministerium tätig. Die Zahlung der Zollgebühren erfolgt durch eine Zoll- und Verbrauchssteuererklärung und wird vom Finanzamt abgewickelt.

Die Verzollung im Senegal ist mit den Bestimmungen der gemeinsamen Außenzollregelungen, auf die sich die Mitgliedsstaaten der WAEMU geeinigt haben, konform. Im Rahmen dieser Tarifstruktur hat der Senegal vier Zolltarifkategorien:

- 0 % auf kulturelle und wissenschaftliche Güter, landwirtschaftliche Betriebsmittel sowie Investitionsgüter und Computerausrüstung, die nicht aus lokaler Produktion stammen
- 5 % auf Rohstoffe, Rohöl und Getreide für die Industrie

V. Best-Practice-Standard

Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Senegal eingetragen ist, gegründet

Alle Personen, die steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, sind verpflichtet, sich für die Mehrwertsteuer anzumelden. Gebietsfremde müssen einen solventen Gebietsansässigen benennen, der sich für die Zahlung der MwSt und etwaige andere Verpflichtungen in Zusammenhang mit der MwSt verpflichtet.

Die MwSt auf importierte Waren wird in der Regel zusammen mit den verbundenen Einfuhrzöllen am Hafen entrichtet.

- 10 % auf Halbfabrikate, Zwischenprodukte, Diesel und Heizöl
- 20 % auf Konsumgüter, Investitionsgüter und Computerausrüstung aus lokaler Produktion und Fahrzeuge

Die MwSt in Höhe von 18 % wird der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrabgaben, welche sich aus Kosten, Versicherung und Fracht (CIF) zusammensetzt, hinzugerechnet.

Darüber hinaus wird noch eine sogenannte Statistical Fee von einem Prozent, eine Community Levy von einem Prozent und eine „Economic Community of West African States“ (ECOWAS)-Abgabe von 0,5 % erhoben.

wird, wurde für dieses Gutachten die folgende typisierte Steuerberechnung entwickelt (siehe Tabelle 3):

Tabelle 4: Typisierte Steuerberechnung

		Dividends	Management Fee
		T€	T€
Turn Over		225,00	225,00
Cost of Sales		102,08	102,08
Selling Expenses	5%	11,25	11,25
General Administration	10%	22,50	69,56
Other Company Income	0%	0,00	0,00
Other Company Expenses	3%	5,63	5,63
Earnings before taxes and interests		83,54	36,48
Interest Expense	2%	23,33	23,33
Earnings before taxes		60,21	13,15
Tax of Income and Earnings		20,68	13,15
Management Fee	20%	0,00	9,41
InterCo Interest	16%	3,73	3,73
General Corporate Income Tax	30%	16,94	0,00
Profit		39,53	0,00
Tax of Dividends (GmbH)	10%	3,95	0,00
Tax of Dividends (GmbH & Co. KG)	10%	3,95	0,00
Net dividend GmbH		35,58	0,00
Net dividend GmbH & Co. KG		35,58	0,00
CashFlow GmbH		58,91	70,40
CashFlow GmbH & Co. KG		58,91	70,40

Tax revenue Senegal		
GmbH		24,63
GmbH & Co. KG		24,63

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Dementsprechend und gemäß dem oben dargestellten Steuersystem sind im Senegal die folgenden Steuern zu entrichten:

- 20 % auf Management Fees in Höhe von 0,00: 0,00
- 15 % auf InterCo Interests in Höhe von 23,33: 3,73
- 35 % General Corporate Income Tax auf 60,21: 16,94

Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 35,58 wird in seiner Eigenschaft als Dividende an eine deutsche Gesellschaft mit weiteren 10 % (T€ 3,95; Nettodividende: T€ 35,58) belastet.

Die im Senegal zu entrichtenden Steuern lassen sich aufgrund der niedrigeren Quellensteuersätze im Ver-

gleich zum Steuersatz des Impôt sur les Sociétés dahingehend optimieren, indem eine Management Fee von der SPV-H in die SPV-A belastet wird. Unter der Annahme, dass eine Management Fee nach den Grundsätzen des Transfer Pricings in der Höhe (im oben dargestellten Beispiel: T€ 47,06) vorgenommen werden kann und die SPV-A ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von T€ 0,00 erwirtschaftet, ließe sich das Steueraufkommen im Senegal von T€ 24,63 (Cashflow: 58,91) auf T€ 13,15 (Cashflow: T€ 70,40) reduzieren.

Dem deutschen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz zufolge, werden die von der senegalesischen SPV-A an die deutsche SPV-H ausgeschütteten Dividenden sowie die Unternehmensgewinne der SPV-H und die in Deutschland an die Investoren ausgeschütteten Dividenden wie in den Tabellen 4 und 5 dargestellt, besteuert.

Tabelle 5: Deutsche Kapitalgesellschaft in der Rechtsform „GmbH“

		Dividends	Management Fee
		T€	T€
Turn Over		0,00	0,00
Cost of Sales		0,00	0,00
Selling Expenses		0,00	0,00
General Administration		50,00	50,00
Other Company Income		0,00	47,06
Other Company Expenses		10,00	10,00
Earnings before taxes and interests		-60,00	-12,94
Dividends		35,73	0
Interest Income		23,33	23,33
Earnings before taxes		-0,94	10,39
Tax of Income and Earnings		0,00	0,00
Anrechenbare Steuern		3,50	12,91
BMG		-36,67	10,39
Körperschaftsteuer	15%	0,00	1,56
SoliZ	0%	0,00	0,00
Gewerbsteuer	14%	0,00	1,46
Profit		-0,94	10,39
Tax of Dividends (GmbH)	26%	0,00	2,74
Anrechenbare Steuern		3,97	0,02
Net dividend GmbH		0,00	7,65
CashFlow GmbH		0,00	7,65
Tax revenues		24,48	15,74
Tax revenues Senegal		24,48	13,00
Tax revenues Germany		0,00	2,74

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Tabelle 6: Deutsche Gesellschaft in der Rechtsform „GmbH & Co. KG“

	Dividends T€	Management Fee T€
Turn Over	0,00	0,00
Cost of Sales	0,00	0,00
Selling Expenses	0,00	0,00
General Administration	50,00	50,00
Other Company Income	0,00	47,06
Other Company Expenses	10,00	10,00
Earnings before taxes and interests	-60,00	-12,94
Dividends	35,73	0
Interest Income	23,33	23,33
Earnings before taxes	-0,94	10,39
Tax of Income and Earnings	0,00	1,46
BMG	-0,94	10,39
Körperschaftsteuer	0%	0,00
Soliz	0%	0,00
Gewerbsteuer	14%	1,46
Profit	-0,94	8,94
Personal taxes of the Investor	0,00	0,00
Net dividend GmbH & Co. KG	0,00	8,94
CashFlow GmbH & Co.KG	0,00	8,94

Tax revenues	24,48	14,45
Tax revenues Senegal	24,48	13,00
Tax revenues Germany	0,00	1,46

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Aufgrund der unterstellten Kostensituation der deutschen Gesellschaft ist die Steuerbelastung im Vergleich nahezu identisch. Da Dividenden an deutsche Kapitalgesellschaften in Deutschland weitestgehend freigestellt

werden, wäre die GmbH die zu präferierende Rechtsform – falls die Entscheidung auf rein wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird.

Abschließend wird daraufhin gewiesen, dass diese steuerliche Vergleichsrechnung lediglich ein typisiertes Modell darstellt. Die steuerliche Belastung sowie die dargestellten Cashflows können sich unter einer abweichenden Erlös- und Kostenstruktur vollkommen anders darstellen. Bei der Erstellung dieses Gutachtens wurde davon ausgegangen, dass die deutschen Gesellschaften ausschließlich vermögensverwaltend tätig

sind; Kostenstruktur und Steuerberechnung sind daran ausgerichtet.

Die Erstellung einer integrierten Planung, aus der sowohl die wirtschaftlichen Gegebenheiten des senegalesischen Energiemarktes als auch die steuerlichen Folgen abgeleitet werden können, wird als notwendig erachtet; diese Planung sollte vor der Gründung erstellt werden und dient als Entscheidungsgrundlage.

Teil 7 Ergebnisse des Rechtsgutachtens für Senegal

Die obige Analyse wurde von den Rechtsanwälten und Steuerexperten und Wirtschaftsprüfern von BBH sowie Projekt- und ortserfahrenen Kollegen der BBHC in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten im Senegal in einem engen Zeit- und Budgetrahmen mit der größtmöglichen Umsicht erstellt. Vor dem Hintergrund kann auch nicht Gewähr geboten werden, dass sich

nicht noch weitere Bestimmungen in anderen lokalen Gesetzestexten oder anderen Regelungen befinden, die im Einzelfall zu beachten wären. Die Studie kann nicht im Einzelfall und bei konkreten Vorhaben die Beratung ersetzen. Sie gibt aber eine umfangreiche Richtschnur.

A. Arbeitspaket 1: Rechtliche Rahmenbedingungen der Embedded Production

Als Ergebnis der Analyse der Zulässigkeit der Embedded Production im Senegal, d. h. der Energieproduktion, bei der sich eine RPP auf dem Gelände eines O-T befindet und der O-T der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist, kann zusammenfassend genannt werden:

1. Embedded Production ist nur im Rahmen der Eigenversorgung möglich (mit Ausnahme kleinerer Anlagen unter 50 kVA). Lizenzen für unabhängige Produzenten (Producteurs indépendants) werden nur zur Produktion von Strom zum Verkauf an den nationalen Netzbetreiber SENELEC (Single Buyer) erteilt. Das Monopol von SENELEC für den Großhandelskauf von Strom unabhängiger Produzenten soll im März 2019 auslaufen. Ab 2019 sollen Großkunden ihren Strom direkt von privaten und unabhängigen Stromerzeugern beziehen können, die im Besitz einer Stromerzeugungs- und Stromverkaufslizenz sind. Dementsprechend ist es zurzeit nicht möglich, einen Stromliefervertrag in der Form eines PPA zwischen SPV-A und einem industriellen Unternehmen im Senegal abzuschließen (mit Ausnahme einer Anlage mit einer installierten Leistung von weniger als 50 kVA).
2. Die Stromerzeugung durch industrielle Unternehmen für den Eigenverbrauch bedarf nur einer Voranmeldung (Déclaration préalable) an das Energieministerium. Mit der Voranmeldung müssen eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb einer PV-Anlage dem Ministerium übermittelt werden, insbesondere die Baugenehmigung für die PV-Anlage, die Umweltverträglichkeitsbescheinigung (Certificat de Conformité environnementale) und die Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage (Autorisation d'Exploiter une Installation classée pour la Protection de l'environnement).
3. Die Definition des Eigenverbrauchs ist sehr weit gefasst und beinhaltet die Möglichkeit, dass ein Unternehmen Strom für den Eigenbedarf und zum Vertrieb an Entreprises affiliées (verbundene Unternehmen) produzieren kann, insofern die Anlage und die Unternehmen sich auf zusammenhängenden Privatgrundstücken befinden und dafür kein öffentliches Land in Anspruch nehmen. Nach Auffassung der Rechtsanwälte im Senegal, die an der Erstellung dieses Gutachtens beteiligt waren, gibt es keine rechtliche Definition des Begriffs „Entreprise affiliée“. Die Ersteller dieses Gutachtens erachten eine Entreprise affiliée als eine Tochtergesellschaft im Sinne des OHADA-Gesetzes über Handelsgesellschaften (Acte uniforme relatif au droit des sociétés commerciales et du groupement d'intérêts économique). Das heißt, es handelt sich
 - a. entweder um eine Gesellschaft, an der die Muttergesellschaft mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals hat. In diesem Fall müsste die SPV-A 50 % + 1 des Kapitals des industriellen Unternehmens übernehmen, um dieses mit Strom beliefern zu können,
 - b. oder um eine Gesellschaft, deren Kapital von mehreren Muttergesellschaften gehalten wird, die an der

Verwaltung der Gesellschaft teilnehmen und von denen keine über die für außerordentliche Gesellschafterbeschlüsse notwendige Kapitalmehrheit von 75 % verfügt. In diesem Fall müsste die SPV-A 25 % + 1 des Kapitals des industriellen Unternehmens übernehmen, um dieses mit Strom beliefern zu können.

Allerdings ist diese Lösung wegen des zusätzlichen Aufwands und Risikos einer Beteiligung am Kapital des industriellen Unternehmens zwecks Produktion für dessen Eigenverbrauch nicht zu empfehlen.

4. Ansonsten gibt es für eine Tätigkeit der SPV-A im Senegal bis zum Wegfall des SENELEC-Monopols keine andere Möglichkeit als den Verkauf, das Leasing oder die Vermietung der PV-Anlage durch die SPV-A an das industrielle Unternehmen als Erzeuger und Eigenverbraucher. Die Leasinglösung ist wegen des speziellen und klaren gesetzlichen Rahmens attraktiv. Sie erfordert aber zusätzlich eine senegalesische Finanzinstitutslizenz für den Leasinggeber. Wenn die SPV eine solche Lizenz nicht beantragen will, muss eine senegalesische Leasinggesellschaft/Bank eingeschaltet werden. Daher ist die Miete von Grundstücken oder Dachflächen des industriellen Kunden durch SPV-A für die Installation einer PV-Anlage und sodann die Vermietung/Verpachtung der PV-Anlage durch SPV-A an den industriellen Kunden, der die PV-Anlage zur Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch betreibt, mit Abschluss eines getrennten Servicevertrags das am besten durchsetzbare Geschäftsmodell.
5. Nach Einholung der Stellungnahme des Leiters der Abteilung für Erneuerbare Energien im Energieministerium vertreten die an diesem Gutachten beteiligten Rechtsanwälte im Senegal die Auffassung, dass diese Miet-, Mietkauf- und Leasingmodelle im Senegal noch nicht praktiziert werden. Deshalb wird vor der Umsetzung eines dieser Geschäftsmodelle dringend empfohlen, ein Gespräch mit dem Energieministerium zu führen und anschließend eine schriftliche Stellungnahme des Energieministeriums zur Durchführbarkeit dieser Geschäftsmodelle einzuholen.
6. Im Senegal können gemäß OHADA-Recht Forderungen durch Personal- oder Realsicherheiten gesichert werden. Der Acte uniforme portant sur l'organisation des sûretés trägt besonders dem Gläubigerschutz Rechnung, indem er die Modalitäten für die Bestellung und Durchsetzung von Sicherheiten im Senegal vereinfacht und das Vertrauen der Investoren stärkt. Rechte aus Eigentumsvorbehalten und Leasingverträgen sowie vertragliche Pfandrechte und Vorzugsrechte können mit öffentlichem Glauben und Wirkung gegenüber Dritten in staatliche Register eingetragen und veröffentlicht werden.
7. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und politische Stabilität gilt der Senegal im afrikanischen Vergleich als verlässlich. Die OHADA erhöht die Rechtssicherheit und verbessert das Investitionsklima. Darüber hinaus wurde die Korruptionsbekämpfung verstärkt.

B. Arbeitspaket 2: Gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen der deutschen Muttergesellschaft und dem im Senegal zu gründenden Tochterunternehmen

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung des Gesellschafters, Entscheidungsfindung der Gesellschafter, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern wesentlich unterscheiden.

Basierend auf diesen Attributen wurde die Rechtsform der GmbH und die Rechtsform der GmbH & Co. KG im Vergleich dargestellt. Arten von Unternehmen, bei denen die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, wurden unter Risikogesichtspunkten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Rechtsform der AG, die grundsätzlich auf die Börsennotierung ausgerichtet ist.

Die Praxis zeigt, dass die Entscheidung zwischen der Rechtsform der GmbH und der Rechtsform der GmbH & Co. KG letztendlich durch wirtschaftliche und steuerrechtliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Modells bei den Gesellschaftern fällt. Diese Entscheidung setzt daher voraus, dass ein Geschäftsmodell festgelegt wird.

Im Senegal kann das Geschäft entweder unter einer selbstständigen Tochtergesellschaft, die nach dem Recht der Senegal gegründet wird, oder im Rahmen einer externen Gesellschaft betrieben werden.

Aus Haftungsgründen wird die Gründung einer lokalen Gesellschaft im Senegal empfohlen.

C. Arbeitspaket 3: Kapitaltransfer

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise der SPV-A für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen,

wird empfohlen, die Finanzierung der SPV-A grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements aufzubauen.

D. Arbeitspaket 4: Steuern und Abgaben

Die Grundsätze der Besteuerung wurden systematisch dargestellt; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von den Rechtsformen und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab. Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Senegal eingetragen ist, gegründet wird, wurde eine typisierte Steuerberechnung entwickelt, welche die Best Practice unter Beachtung der senegalesischen und deutschen Steuergesetzgebung widerspiegelt.

Demnach stellen die maßgeblichen Gestaltungsparameter auf die in Deutschland gewählte Rechtsform und

den Transfer der im Senegal erzielten Ertragskraft (Dividenden bzw. Management Fee) zur deutschen Mutter ab. Da Dividenden an deutsche Kapitalgesellschaften in Deutschland weitestgehend freigestellt werden, wäre die GmbH die zu präferierende Rechtsform; falls die Entscheidung auf rein wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird. Inwiefern das Management-Fee-Modell tatsächlich wirtschaftlicher umgesetzt werden kann, hängt von den in Deutschland anfallenden Verwaltungsaufwendungen und den Verwaltungsaufwendungen ab, welche durch die Dokumentation der Transferpreise verursacht werden.

Teil 8 Anhang

Tabelle 7: Relevante Regulierung im Senegal bzgl. Stromproduktion

Gesetze und Regulierung	Inhalt
Loi n°98-29 du 14 avril 1998 relative au secteur de l'électricité in der durch das Gesetz Loi 2002-01 von Januar 2002 geänderten Fassung (Stromsektorgesetz)	Mit diesem Gesetz werden die neue Struktur des Energiesektors, Lizenzen und Konzessionen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom, eine unabhängige Regulierungsbehörde und die Gründung einer Agentur für ländliche Elektrifizierung eingeführt.
Décret 98-334 du 24 avril 1998 fixant les conditions et les modalités de délivrance et de retrait de licence ou de concession de production, de distribution et de vente d'énergie électrique tel que modifié par le décret 2011-2014 du 15 juillet 2011.	Diese Regulierung legt die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung von Lizenzen oder Konzessionen für Stromerzeugung, -verteilung und -verkauf fest.
Loi n° 2010-21 du 20 décembre 2010 d'orientation sur les énergies renouvelables (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	Das Gesetz enthält allgemeine Vorschriften zur Förderung erneuerbarer Energien und regelt die Anforderungen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom aus EE.
Décret 2011-2013 portant sur les conditions d'achat de l'électricité produite par des centrales à partir de sources d'énergies renouvelables	Diese Verordnung regelt die Bedingungen zum Verkauf und zur Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Décret 2011-2014 portant sur les conditions d'achat pour les ventes de surplus d'énergie électrique d'origine renouvelable résultant d'une production pour consommation propre	Diese Verordnung zum Verkauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauchers regelt u. a. die Voraussetzung und die Kosten für den Netzanschluss sowie die Preisbestimmung des Stroms.
Décret 98-336 du 21 avril 1998 relatif aux prises participations entre entreprises dans le secteur de l'électricité	Diese Verordnung regelt den Schwellenwert von Querbeteiligungen in Energieerzeugungs- und Energieverteilungsunternehmen, um einen fairen Wettbewerb zu fördern.

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de